PA alle HH

Jahnataler Echo







24.06.2026
Jahrgang 22 - Nr. 6

Der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung Jahnatal wünschen allen Kindern schöne Ferien.

Foto: ©stock.adobe.com - deagreez

Amtsblatt der Gemeinde Jahnatal

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeindeverwaltung Jahnatal
- Bürgermeister -

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 09.06.2026

Beschluss Nr. 286-52/2026
Änderung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung folgende Änderung der Tagesordnung, öffentlicher Teil:

TOP 11
Öffentliche Auslegung und Beteiligung zum Entwurf des Raumordnungsplan Wind (ROPW) des Planungsverband Region Chemnitz – Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde Jahnatal
BV: 302-69/2026 als Beschluss

TOP 15
Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen und Vorbescheiden
A) Terrassenüberdachung am Haus 5x4 m im OT Obersteina,
BV: 301-68/2026 wird ergänzt.

TOP 16
Beratung und Beschlussfassung zu Grunderwerb/-verkauf
A) Grundstücksverkauf im OT Schrebitz Abfindung gemäß § 52 FlurbG-statt Land in Geld,
BV: 296-63/2026 entfällt

Beschluss Nr. 287-53/2026
Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 14.04.2026 und Genehmigung – Öffentlicher Teil
Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung die Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates Jahnatal vom 14.04.206, öffentlicher Teil.

Beschluss Nr. 288-54/2026
Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 05.05.2026 und Genehmigung – Öffentlicher Teil
Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung die Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates Jahnatal vom 05.05.206, öffentlicher Teil.

Beschluss Nr. 289-55/2026
Projekt „Stolperstein Ostrau“
Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung, dem Projekt zur Verlegung eines Stolpersteins zuzustimmen.

Beschluss Nr. 290-56/2026
Annahme von Spenden und Schenkungen
Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung die Annahme der Geldspenden bis zu einem Einzelwert von maximal 1.000,00 EUR im Gesamtwert von 1.150,00 EUR laut nachfolgender Liste:

- Fichtner Nutzfahrzeuge GmbH Hartha | Spende für Traditions-/Brauchtumspflege ..... 200,00 EUR
- Dachdeckerbetrieb Kunze GmbH Goselitz | Spende für Traditions-/Brauchtumspflege ..... 150,00 EUR
- Allradtechnik Nitsche Nossen | Spende für Traditions-/Brauchtumspflege ..... 200,00 EUR
- Ostrauer Baugesellschaft mbH Merschütz | Spende für Skate Contest 2026 ..... 150,00 EUR
- Preißler, Andreas; Döbeln | Spende für Traditions-/Brauchtumspflege ..... 250,00 EUR
- Söhnel Elektroanlagen GmbH, Roßwein | Spende für Traditions-/Brauchtumspflege ..... 200,00 EUR

Beschluss Nr. 291-57/2026
Vergabe der örtlichen Prüfungen der Jahresrechnungen 2024 und 2025 der Gemeinde Jahnatal
Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung die Vergabe der Prüfungsleistungen der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2024 und 2025 Gemeinde Jahnatal an die Firma

MENOS GmbH
Dresdener Straße 17
01723 Wilsdruff

zu einem Angebotspreis von 16.065 € brutto inklusive aller Nebenkosten.

Beschluss Nr. 292-58/2026
Öffentliche Auslegung und Beteiligung zum Entwurf des Raumordnungsplan Wind (ROPW) des Planungsverband Region Chemnitz – Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der Gemeinde Jahnatal
Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung, dem Entwurf des Raumordnungsplan Windkraft (ROPW) in der vorliegenden Fassung sein Einvernehmen zu versagen. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister mit der entsprechenden Ausfertigung der Stellungnahme.

Beschluss Nr. 293-59/2026
Vergabe von Ingenieurleistungen zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung im Gemeindegebiet Jahnatal
Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung, die Ingenieurleistungen zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung im Gemeindegebiet Jahnatal an die

ECB Gesellschaft zur Optimierung der Nutzung regenerativer Energien mbH & Co. KG,
Trauensteiner Straße 11
83093 Bad Endorf

zu vergeben. Die Bruttoauftragssumme beträgt 18.564,00 €.

Beschluss Nr. 294-60/2026
Verwendung des Kommunalbudget gemäß Kommunalinvestitionsstärkungsverordnung
Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung die Verwendung der Zuweisungen aus dem Kommunalinvestitionsbudget 2025-28 für die Maßnahmen:

1.) 1. BA Jahnatalradweg Ostrau – Goselitz
2.) 2. BA Jahnatalradweg Goselitz-Zschaitz
3.) Straßenbaumaßnahme Auterwitz-Glaucha
4.) Straßenbaumaßnahme Feuerwehrumfahrung

Beschluss Nr. 295-61/2026
Vergabe von Baumaßnahmen - A) Vergabe von Bauleistungen
Hier: Risssanierung an Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Jahnatal
Der Gemeinderat der Gemeinde Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung, das Vorhaben „Risssanierung an Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Jahnatal“ an die

ABS Meiller GmbH
Weidlstraße 19
92533 Wernberg

zu vergeben. Die Bruttogesamtkosten betragen 14.994,00 €.

Beschluss Nr. 296-62/2026
Vergabe von Baumaßnahmen - B) Vergabe von Bauleistungen zur Klimatisierung GS Ostrau
Hier: Lufttechnische Anlagen
Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung, die Bauleistungen zur Klimatisierung der Grundschule Ostrau - Lufttechnische Anlagen - an die Weißenfelser Klima- und Heizungsbau GmbH zu vergeben. Die Bruttoauftragssumme beträgt 63.677,50 €.

Beschluss Nr. 297-63/2026
Vergabe von Baumaßnahmen - C) Vergabe von Bauleistungen zur Klimatisierung GS Ostrau
Hier: ELT-Arbeiten und Photovoltaik
Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung, die Bauleistungen zur Klimatisierung der Grundschule Ostrau – ELT-Arbeiten und Photovoltaik - an die

Vieweg GmbH & Co. KG
Kemtauer Straße 1
09123 Chemnitz

zu vergeben. Die Bruttoauftragssumme beträgt 63.059,08 € (inkl. 2% Nachlass).

Beschluss Nr. 298-64/2026
Vergabe von Baumaßnahmen - D) Vergabe von Bauleistungen zur Klimatisierung GS Ostrau
Hier: Trockenbau und Malerarbeiten
Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung, die Bauleistungen zur Klimatisierung der Grundschule Ostrau – Trockenbau- und Malerarbeiten - an die

HTS Bau GmbH
Zur Torfgrube 2 - 4
09648 Mittweida

zu vergeben. Die Bruttoauftragssumme beträgt 14.141,37 €.

Beschluss Nr. 299-65/2026
Vergabe von Baumaßnahmen - E) Vergabe von Bauleistungen zur Klimatisierung GS Ostrau
Hier: Zaunbau
Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung, die Bauleistungen zur Klimatisierung der Grundschule Ostrau – Zaunbau - an die

Michael Fritsch Baudienstleistung GmbH
Lommatzscher Straße 1
04749 Jahnatal

zu vergeben. Die Bruttoauftragssumme beträgt 2.963,10 €.

Beschluss Nr. 300-66/2026
Bauanträgen und Vorbescheiden
Hier: Terrassenüberdachung am Haus 5x4 m im OT Obersteina
Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt in öffentlicher Sitzung, dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung am Haus im OT Obersteina, auf dem Flurstück 6/4 der Gemarkung Obersteina, zuzustimmen.

Beschluss Nr. U-304-70/2026
Ergänzung der Haushaltsatzung und des Haushaltplanes 2026 der Gemeinde Jahnatal
Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnatal beschließt im elektronischen Verfahren, die aufgrund der Berücksichtigung der Restbuchwerte geänderte Fassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026 einschließlich aller Anlagen. Im Übrigen bleiben die mit Beschluss Nr. 282-49/2026 vom 05.05.2026 gefassten Regelungen unverändert bestehen.

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG

der Gemeinde Jahnatal für das Jahr 2025

1. Kindertageseinrichtungen

1.1 Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	**Kindergarten 9 h** in EUR	**Hort 6 h** in EUR
erforderliche Personalkosten	1.449,71	604,05	326,19
erforderliche Sachkosten	210,17	87,57	47,29
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.659,88	691,62	373,47

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = $^2/_3$ der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2 Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	**Kindergarten 9 h** in EUR		**Hort 6 h** in EUR
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	286,18	286,18		190,79
Elternbeitrag (ungekürzt)	247,00	126,00	126,00	80,00
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	1.126,70	279,44	279,44	102,68

*SVJ = Schulvorbereitungsjahr

1.3 Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1 Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in EUR
Abschreibungen	**6.853,12**
Zinsen	**0,00**
Miete	**0,00**
Gesamt	**6.853,12**

1.3.2 Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	**Kindergarten 9 h** in EUR	**Hort 6 h** in EUR
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	3,82	1,59	0,86

2. Kindertagespflege

2.1 laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in EUR
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	0,00
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) **einschließlich Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten**	0,00
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur **Unfallversicherung**, **Alterssicherung** sowie zur **Kranken- und Pflegeversicherung** (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 + 4 SGB VIII)	0,00
= laufende Geldleistung	0,00
freiwillige Angabe: **weitere Kosten für die Kindertagespflege** (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	0,00
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	0,00

2.2 Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten für die Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in EUR
Landeszuschuss	0,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	0,00
Gemeinde	0,00

Jahnatal, 29.05.2026

Dirk Schilling
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jahnatal für das Haushaltsjahr 2026

Der Gemeinderat Jahnatal hat entsprechend § 74 SächsGemO am 05.05.2026 mit Beschluss Nr. 282-49/2026 i.V.m. Beschluss Nr. U-304-70/2026 vom 19.06.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.
Das Landratsamt Mittelsachsen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 11.06.2026 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses hinsichtlich des Haushaltsausgleichs der Haushaltssatzung 2026 rechtsaufsichtlich bestätigt.
Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 in Kraft.
Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan 2026 mit Anlagen gemäß § 76 SächsGemO liegen in der Zeit vom

25.06.2026 - 06.07.2026
im
Gemeindeamt Jahnatal
- Kämmerei -
Molkereistraße 3
04749 Jahnatal

öffentlich zur Einsichtnahme zu folgenden Dienstzeiten aus:

Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr
in der Kämmerei.

Jahnatal, den 23.06.2026

Dirk Schilling
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Jahnatal für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 05.05.2026 i.V.m. mit dem Umlaufbeschluss vom 19.06.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 9.769.586 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 10.164.189 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf -394.603 Euro

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 87.702 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 86.232 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 1.470 Euro

- Gesamtergebnis auf -393.133 Euro

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 413.159 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0 Euro

- veranschlagtes Gesamtergebnis auf 20.026 Euro

im Finanzhaushalt mit dem
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.001.170 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwxaltungstätigkeit auf 8.835.760 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 165.410 Euro

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.026.462 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.794.015 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -767.553 Euro

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -602.143 Euro

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 77.010 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -77.010 Euro

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -679.153 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.767.150 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 425 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 Prozent
Gewerbesteuer auf 380 Prozent

§ 6

Weiter Festsetzungen: keine

Jahnatal, den 23.06.2026



Dirk Schilling
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen SächsGemO)
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Vorraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Jahnatal, den 23.06.2026



Dirk Schilling
Bürgermeister

Die Gemeindeverwaltung Jahnatal informiert

Schnelles und störungsfreies Internet über Glasfaser für Jahnatal

Die Bauarbeiten des geförderten Breitbandausbau in der Gemeinde Jahnatal haben begonnen. Seit Mitte Mai baut die mitteldeutsche IT im Auftrag des Landkreises Mittelsachsen im Ortsteil Kattnitz das Glasfasernetz aus. Damit wird ein wichtiger Schritt zur zukunftssicheren digitalen Infrastruktur vor Ort getan. Ziel ist die flächendeckende Versorgung bis 2030 für den gesamten Landkreis Mittelsachsen. Der Landkreis steuert den Ausbau des Glasfasernetzes im gesamten Kreisgebiet in Projekten unter Einsatz von Fördermitteln des Bundes und des Freistaates Sachsen. Die Errichtung der Glasfaserinfrastruktur in der Gemeinde Jahnatal (Teil des Cluster G) soll bis Ende 2027 abgeschlossen sein.

Informationsveranstaltung am 27.05.2026
Am 27.05.2026 informierte die mitteldeutsche IT GmbH gemeinsam mit der Gemeinde Jahnatal und dem Landkreis im „Wilden Mann“ über den geplanten Glasfaserausbau. Rund 150 Bürgerinnen und Bürger nutzten die Gelegenheit, sich über die Darstellung des Förderprogramms „Gigabitförderung 2.0“, die Vorteile der Glasfasertechnologie und den Ausbauablauf zu informieren. Bürgermeister Herr Schilling betonte in seiner Eröffnung die große Bedeutung des Projekts für die digitale Zukunft der Gemeinde. Viele offene Fragen konnten direkt vor Ort durch das Team der mitteldeutsche IT GmbH beantwortet werden.

Was bedeutet Glasfaser für die Region?
Glasfaser ermöglicht Internetgeschwindigkeiten im Gigabit-Bereich und bietet eine stabile, störungsarme sowie zukunftssichere Verbindung. Im Vergleich zu Kupferleitungen ist Glasfaser deutlich leistungsfähiger und optimal für Homeoffice, Streaming und digitale Anwendungen geeignet. Zudem sind Sie mit einem Glasfaseranschluss bestens auf die geplante Abschaltung des DSL-Netzes vorbereitet. Da der Datenbedarf jährlich um ca. 30% steigt, gilt Glasfaser als einzige Technologie, die langfristig mithalten kann – schnell, energieeffizient und nahezu mit Lichtgeschwindigkeit.

Bauablauf in Jahnatal
Jahnatal wird insgesamt in 4 Versorgungsgebiete unterteilt, die nacheinander gebaut werden.
Versorgungsgebiet 1 mit ca. 38 km Trassenlänge beinhaltet die Ortsteile Kattnitz, Kiebitz, Merschütz, Noschkowitz, Nieder- und Oberlützschera, Obersteina, Rittmitz, Töllschütz, Wutzschwitz und Teile von Ostrau. Hier ist der Ausbau als erstes gestartet. Es ist das weitläufigste Gebiet und wird voraussichtlich im Frühjahr 2027 abgeschlossen werden können
In Rittmitz starten die Baumaßnahmen voraussichtlich am 23.06.2026.

Versorgungsgebiet 2 mit den Ortsteilen Baderitz, Dürrweitzschen, Glaucha, Goselitz, Lüttewitz, Lützschnitz, Möbertitz, Münchhof, Ostrau, Trebanitz, Zschaitz-Ottewig, Zschochau und Zunschwitz hat eine Trassenlänge von 20 km und startet noch Ende Sommer 2026.

Versorgungsgebiet 3 mit den Ortsteilen Schrebitz sowie Göldnitz und Graumitz als Ortsteile der Gemeinde Großweitzschen hat eine Trassenlänge von etwa 22 km. Der Baustart ist voraussichtlich im Frühjahr 2027 vorgesehen.

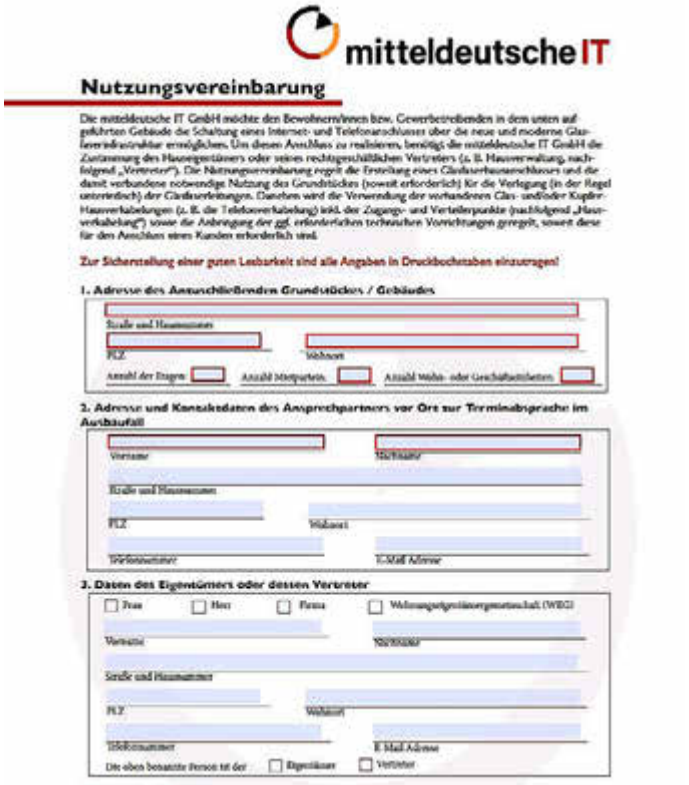
Versorgungsgebiet 4 mit den Ortsteilen Binnewitz, Clantzschwitz, Jahna und Pulsitz ist das kleinste und letzte zu bauende Gebiet und startet im Sommer 2027. Die Bauarbeiten für Jahna starten voraussichtlich aber bereits am 31.07.2026

Bitte beachten Sie, dass sich Bauzeiten durch Genehmigungen oder Witterung verschieben können. Alle Anwohner werden etwa eine Woche vor Baubeginn nochmals über ein Bauankündigungsschreiben über den beginnenden Ausbau informiert.

Wie erhalte ich Glasfaser?

Damit die Glasfaserleitung bis in Ihr Haus verlegt werden kann, benötigt die mitteldeutsche IT eine unterschriebene Nutzungsvereinbarung (NVGG) des Eigentümers.

Ob Ihre Adresse förderfähig ist, können Sie über den rechts abgebildeten QR-Code im Geoportal des Landkreises Mittelsachsen unter „Versorgungslage“ prüfen oder direkt bei der mitteldeutschen IT anfragen.


mitteldeutsche IT

Nutzungsvereinbarung

Die mitteldeutsche IT GmbH möchte den Bewohnern/innen bzw. Gewerbetreibenden in dem unten aufgeführten Gebäude die Schaltung eines Internet- und Telefonanschlusses über die neue und moderne Glasfaserinfrastruktur ermöglichen. Um diesen Anschluss zu realisieren, benötigt die mitteldeutsche IT GmbH die Zustimmung des Hauseigentümers oder seines rechtsgeschäftlichen Vertreters (z. B. Hausverwaltung, nachfolgend „Vertreter“). Die Nutzungsvereinbarung regelt die Erstellung eines Glasfaserhausanschlusses und die damit verbundene notwendige Nutzung des Grundstücks (soweit erforderlich) für die Verlegung (in der Regel unterirdisch) der Glasfaserleitungen. Darüber wird die Verwendung der vorhandenen Glas- und/oder Kupfer-Hausverkabelungen (z. B. die Telefonverkabelung) inkl. der Zugangs- und Verteilerpunkte (nachfolgend „Hausverkabelung“) sowie die Anbringung der ggf. erforderlichen technischen Vorrichtungen geregelt, soweit diese für den Anschluss eines Kunden erforderlich sind.

Zur Sicherstellung einer guten Lesbarkeit sind alle Angaben in Druckbuchstaben einzutragen!

1. Adresse des Anzuschließenden Grundstücks / Gebäudes

Straße und Hausnummer
PLZ
Wohnort
Anzahl der Etagen
Anzahl Mietparteien
Anzahl Miet- oder Geschäftseinheiten

2. Adresse und Kontaktdaten des Ansprechpartners vor Ort zur Terminabsprache im Ausbaufall

Vorname
Nachname
Straße und Hausnummer
PLZ
Wohnort
Telefonnummer
E-Mail Adresse

3. Daten des Eigentümers oder dessen Vertreter

Frau Herr Firma Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG)
Vorname
Nachname
Straße und Hausnummer
PLZ
Wohnort
Telefonnummer
E-Mail Adresse
Die oben benannte Person ist der Eigentümer Vertreter

Was ist die Nutzungsvereinbarung und warum ist sie so wichtig?

Die Nutzungsvereinbarung ist **keine kostenpflichtige Vertragsbindung, sondern lediglich die Erlaubnis, die Glasfaserleitung auf Ihrem Grundstück bis ins Haus zu verlegen.** Sie gehen damit keinerlei Verpflichtungen oder Kosten ein. Die Vereinbarung dient ausschließlich dem Ausbau der Glasfaserinfrastruktur. Damit Ihr Anschluss frühzeitig eingeplant werden kann und keine Verzögerungen entstehen, empfiehlt sich eine möglichst schnelle Unterzeichnung.

Wo erhalte ich die Nutzungsvereinbarung?

Die Nutzungsvereinbarung erhalten Sie auf verschiedenen Wegen.

1. Über den links stehenden QR-Code abrufen
2. Auf der Projektseite der mitteldeutschen IT unter: www.mitteldeutsche-it.de/breitbandausbau-mittelsachsen (Bereich „Wichtige Dokumente“)
3. Direkt über den regionalen Ansprechpartner - Robert Kristmann robert.kristmann@mitteldeutsche-it.de, 0152 514 795 38

Was passiert, wenn meine Adresse nicht förderfähig ist?

Die mitteldeutsche IT hat sich zum Ziel gesetzt, möglichst jeden Haushalt kostenlos an das Glasfasernetz anzuschließen – auch Adressen ohne Förderung. Der Abschluss eines Internetvertrags mit dem Unternehmen kann dabei die Voraussetzung für einen kostenlosen Glasfaseranschluss sein, um die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus sicherzustellen.

Bitte beachten Sie:

Wenn während der Bauphase kein Anschluss beauftragt wird, können später Anschlusskosten im vierstelligen Bereich entstehen. Daher empfiehlt sich der kostenlose Anschluss bereits jetzt. Bei Fragen helfen Ihnen die Gemeinde, der Landkreis Mittelsachsen sowie die mitteldeutsche IT gern weiter.

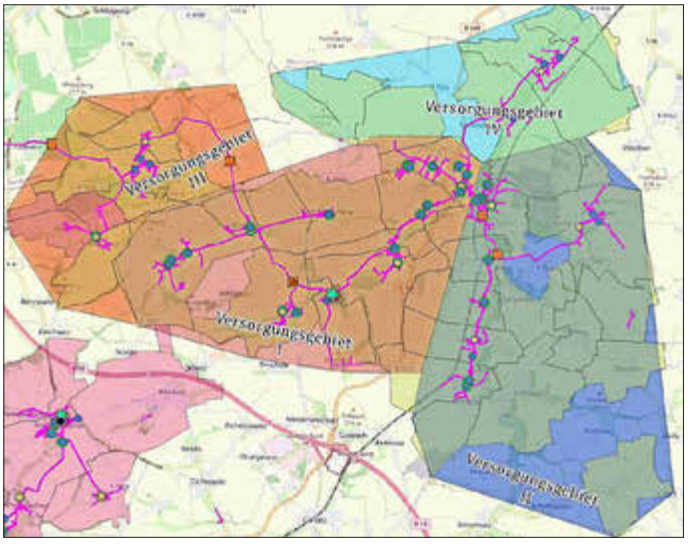
Servicebüro und Ansprechpartner vor Ort

Die mitteldeutsche IT GmbH ist seit dem 1. Juni 2026 mit einem Servicebüro in der Gemeinde Jahnatal vertreten, in dem Herr Kristmann als direkter Ansprechpartner für alle Fragen rund um den Glasfaseranschluss zur Verfügung steht. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Eigentümer außerhalb der „Gigabitförderung 2.0“ einen kostenfreien Hausanschluss erhalten.

Regionaler Ansprechpartner Kontaktdaten:	**Robert Kristmann** **Mail:** **robert.kristmann@mitteldeutsche-it.de** **Mobil: 0152 - 514 795 38**
Servicebüro Cluster G:	Karl-Marx-Straße 8, 04749 Jahnatal OT Ostrau
Öffnungszeiten:	Dienstag: 14:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr (Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich)

Gefördert und unterstützt durch:











mitteldeutsche IT
Digitale Freiheit für Europa
Gemeinsam neue Maßstäbe setzen
Cloud-Services
High-Speed-Internet
Breitbandausbau

Wichtige Informationen

Wichtige Mitteilung zum Toilettenhäuschen am Spielplatz Eschke-Mühle

Mit viel Engagement und öffentlichen Mitteln wurde das Toilettenhäuschen am Spielplatz Eschke-Mühle errichtet, um Familien, Kindern und allen Besucherinnen und Besuchern eine saubere und komfortable Nutzung des Spielplatzes zu ermöglichen.
Leider müssen wir seit der Inbetriebnahme immer wieder feststellen, dass wiederholte Diebstähle, mutwillige Beschädigungen und nun auch massive Verunreinigungen an der Tagesordnung sind. Die Beseitigung solcher Verschmutzungen sowie die Reparatur von Schäden verursachen nicht nur erhebliche Kosten, sondern auch einen hohen personellen Aufwand. Für ein solches Verhalten gibt es keinerlei Verständnis. Eine besondere Verantwortung kommt dabei den Eltern zu, da sie die Aufsichtspflicht haben und Fehlverhalten ihrer Kinder nicht tolerieren sollten. Das würden sie zuhause sicherlich auch nicht dulden!
Wir appellieren daher eindringlich an alle Nutzerinnen und Nutzer, das Toilettenhäuschen pfleglich zu behandeln und respektvoll mit öffentlichem Eigentum umzugehen. Nur wenn alle ihren Beitrag leisten, kann dieses Angebot dauerhaft erhalten bleiben.
Sollten sich Diebstahl, Vandalismus oder derartige Verunreinigungen weiterhin wiederholen, sieht sich die Gemeinde gezwungen, das Toilettenhäuschen für die allgemeine Öffentlichkeit zu schließen. Eine Nutzung wäre dann künftig nur noch im Rahmen von Veranstaltungen möglich.
Wir bedauern diese deutlichen Worte, möchten aber klarstellen, dass die Gemeinde nicht länger bereit ist, diese Zustände hinzunehmen. Unser Wunsch war und ist es, allen Besucherinnen und Besuchern einen sauberen und attraktiven Spielplatz mit entsprechender Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Ob dies auch künftig möglich bleibt, liegt maßgeblich am verantwortungsvollen Verhalten jedes Einzelnen.
Helfen Sie mit, dass das Toilettenhäuschen erhalten bleibt – behandeln Sie es so, wie Sie es auch von anderen erwarten würden.

Nächste Sitzungen

Nächste Gemeinderatssitzung Gemeinderat Jahnatal

Der Gemeinderat hat im Juli Sommerpause.

Die nächste Sitzung findet am 18.08.2026 statt.

Nächste Ortschaftsratssitzungen in unserer Gemeinde

Ortschaftsrat Jahna-Pulsitz
Dienstag, **14.07.2026**,18:30 Uhr im Dorf- und Heimatverein Jahna

Ortschaftsrat Kiebitz
Sommerpause

Ortschaftsrat Noschkowitz
Donnerstag, **30.07.2026**, 19:30 Uhr in der FFW Rittmitz

Ortschaftsrat Schrebitz
Mittwoch, **15.07.2026,** 19:00 Uhr im SCC

Ortschaftsrat Zschaitz
Dienstag, **07.07.2026,** 19:30 Uhr im Gasthof „Zur Post“

WITTICH MEDIEN
LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Ihre Medienberatung vor Ort
Jeannine Lürding
0170 5535339
jeannine.luerding@wittich-herzberg.de
www.wittich.de
Ihre Werbung: Anzeigen | Beilagen | print & online

Die Kindertagesstätten informieren

Krabbelstunden der Kitas



Kita Ostrau und Kiebitz

In den Sommerferien findet keine Krabbelstunde statt.

Kita Zschaitz

Liebe Eltern,
gern informieren wir Sie darüber, dass sich in der Regel **am letzten Montag im Monat** in der Zeit zwischen 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr die Krabbelgruppe in unserer Einrichtung Kita „Waldspatzen“ trifft.

Nächste Krabbelstunden
29.06./27.07.2026

Wir bitten um eine telefonische Anmeldung unter 034324 21115 oder per Mail an: kita-waldspatzen@gemeinde-jahnatal.de
Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.kita-waldspatzen.de

Kita Kiebitz

Holzgabel – Speiseplan für unsere Kita „Haus der Sonnenkinder“

Bereits im Juni vergangenen Jahres fertigten Herr Marco Stolper (Papa von Lina) und Herr Alex Winkler (Papa von Paul) gemeinsam eine große dekorative Holzgabel für den Speiseplan der Tanzbären und Wackelzähne. Mit viel handwerklichen Geschick und kreativen Ideen entstand so ein besonderer Blickfang für die Kinder, Eltern und Erzieher.
Diese außergewöhnliche Idee sorgte für Begeisterung, sodass auch für die Schnecken - und Marienkäferkinder eine zweite Gabel im April 2026 angefertigt wurde. Nun verschönert sie unseren Eingangsbereich im Haus.
Die große Holzgabel dient als Wochenspeiseplan von Montag bis Freitag. Für jeden Tag gibt es ein separates Feld, so können auch schon die Kleinsten bildlich erkennen, was es mittags zu essen gibt. Die Bilder der jeweiligen Tagesspeisen werden gemeinsam mit den Kindern am Speiseplan angebracht. Dadurch werden die Kinder aktiv in den Kitaalltag eingebunden, lernen spielerisch die Wochentage und gestalten den Speiseplan mit.





Ein besonderer Herzenswunsch unseres Kindergartens ging dank einer großzügigen Spende in Erfüllung: die Anschaffung eigener T-Shirts für die Kinder und die Erzieher. Herr Alex Winkler (Papa von Paul) übernahm nicht nur die Beschaffung der T-Shirts, sondern auch die Bedruckung. Durch seine tatkräftige Unterstützung in dieses Projekt, können nun alle Kinder und Erzieher einheitlich ausgestattet auftreten. Die Freude darüber ist bei Groß und Klein groß.
Zum Schluss möchten wir Herrn Marco Stolper und Herrn Alex Winkler sowie dem Sponsor der T-Shirts unseren herzlichen Dank aussprechen. Durch ihre großzügige Unterstützung haben sie unseren Kindergarten bereichert und allen Kindern eine große Freude bereitet.

Erzieherin Nadine Kruse und Elisa Kobus

Hort Ostrau auf Entdeckungstour im Hygienemuseum Dresden



Am 13. Mai 2026 unternahmen die Kinder des Hortes Ostrau einen spannenden Ausflug in das Hygienemuseum nach Dresden. Schon die Anreise war für viele ein kleines Abenteuer, denn die Gruppe fuhr gemeinsam mit dem Zug in die Landeshauptstadt.
Im Museum angekommen, erwartete die Kinder eine interessante Führung unter dem Motto „A wie Auge bis Z wie Zunge“. Dabei erfuhren sie auf anschauliche und kindgerechte Weise viel Wissenswertes über den menschlichen Körper. Besonders beeindruckend waren die interaktiven Stationen, an denen die Kinder selbst ausprobieren und entdecken konnten. Ob Sehen, Hören oder Fühlen – alle Sinne wurden angesprochen und sorgten für staunende Gesichter.
Nach so viel neuem Wissen und vielen Eindrücken ging es anschließend an die frische Luft. Ein Besuch auf dem nahegelegenen Spielplatz bot den Kindern die Gelegenheit, sich auszutoben, zu lachen und gemeinsam zu spielen. Hier wurden die Erlebnisse des Tages noch einmal lebhaft ausgetauscht.
Der Ausflug war für alle Beteiligten ein voller Erfolg. Die Kinder sammelten viele neue Erfahrungen, hatten jede Menge Spaß und werden sich sicher noch lange an diesen besonderen Tag erinnern.

- Heike Hanke - Erzieherin 3a



Hort-Kaffee begeistert Familien

Beim diesjährigen Hort-Kaffee des Hortes **„Jahnataler Wiesenstrolche“** kamen Kinder, Eltern und Großeltern zu einem gemütlichen Nachmittag in der Grundschule Ostrau zusammen. Die Veranstaltung bot Gelegenheit für gemeinsame Gespräche, fröhliche Begegnungen und einen regen Austausch zwischen den Familien und den Mitarbeitenden des Hortes.
Ein besonderer Höhepunkt war das Programm der Erstklässler. Mit viel Freude und Engagement präsentierten die Kinder ihre Beiträge und sorgten damit für zahlreiche lächelnde Gesichter und begeisterten Applaus unter den Gästen.
Im Anschluss konnten alle Besucher bei Kaffee und Kuchen verweilen. Die festlich vorbereitete Aula lud zu angenehmen Gesprächen und einem entspannten Beisammensein ein. Eltern und Großeltern nutzten die Gelegenheit, sich auszutauschen und die Gemeinschaft zu genießen.
Ein herzliches Dankeschön gilt allen fleißigen Geldspenderinnen und Geldspendern. Durch ihre großzügige Unterstützung können zahlreiche Angebote für die Kinder umgesetzt werden. Ihr Engagement trägt wesentlich dazu bei, das Hortleben abwechslungsreich und lebendig zu gestalten.
Der Hort **„Jahnataler Wiesenstrolche“** bedankt sich bei allen Mitwirkenden, Helferinnen und Helfern sowie den Gästen für einen gelungenen Nachmittag und freut sich bereits auf die nächsten gemeinsamen Veranstaltungen.





Neue Schaukel an Grundschule und Hort Ostrau feierlich eingeweiht

Große Freude herrschte zum Kindertag in der Grundschule und im Hort Ostrau: Eine neue Schaukel wurde auf dem Außengelände feierlich eingeweiht und steht ab sofort den Kindern zum Spielen und Entdecken zur Verfügung. Das neue Spielgerät ist ein Geschenk der Gemeinde Jahnatal zum Kindertag und bereichert den Alltag der Kinder nachhaltig.
Zur Einweihung versammelten sich Schülerinnen und Schüler, Hortkinder, pädagogische Fachkräfte sowie Vertreter der Gemeinde. Mit großer Spannung wurde der Moment erwartet, als die Schaukel offiziell freigegeben wurde. Anschließend ließen es sich die Kinder nicht nehmen, das neue Spielgerät sofort auszuprobieren.
Die neue Schaukel bietet den Kindern sowohl während der Pausen in der Grundschule als auch in der Nachmittagsbetreuung des Hortes zusätzliche Möglichkeiten für Bewegung, Spiel und gemeinsames Erleben. Damit leistet sie einen wertvollen Beitrag zu einer abwechslungsreichen und kindgerechten Gestaltung des Schul- und Hortalltags.



Die Leitung von Grundschule und Hort bedankte sich herzlich bei der Gemeinde Jahnatal für das großzügige Kindertags-Geschenk. „Mit der neuen Schaukel haben die Kinder einen weiteren Ort zum Spielen, Lachen und Zusammenkommen erhalten. Dafür sind wir sehr dankbar“, betonten die Verantwortlichen.

Kita Ostrau

Endlich ist sie da – die süße Erdbeerzeit!

Erdbeerzeit in unserer Einrichtung „Jahnataler Wiesenstrolche“

Wenn die roten Erdbeeren leuchten, beginnt für unsere Kinder eine ganz besondere Zeit. In den kommenden Tagen dreht sich in unserer Einrichtung alles rund um die leckere rote Frucht.
Mit dem Beginn der warmen Jahreszeit ist auch bei den „Jahnataler Wiesenstrolchen“ wieder die beliebte Erdbeerzeit eingezogen. Die süßen roten Früchte begeistern die Kinder jedes Jahr aufs Neue und bieten zahlreiche Möglichkeiten zum Entdecken, Lernen und Genießen.
Die Erdbeerzeit bringt Farbe, Freude und viele kleine Glücksmomente in unseren Alltag. In den nächsten Tagen dreht sich bei uns vieles rund um die Erdbeere. Die Kinder erfahren auf spielerische Weise Wissenswertes über den Anbau und das Wachstum der Erdbeerpflanze. Sie erkunden die Erdbeeren mit allen Sinnen und lernen, wo und wie die Früchte wachsen. Natürlich darf auch das Probieren nicht fehlen – frische Erdbeeren sorgen für strahlende Gesichter und große Begeisterung.





Auch kreativ wird die Erdbeerzeit in den Gruppen gestaltet. Mit viel Freude entstehen farbenfrohe Bilder und kleine Kunstwerke rund um die rote Frucht.
Ein besonderer Höhepunkt in der Igelgruppe wird das gemeinsame Zubereiten kleiner Erdbeerleckereien sein. Dabei können die Kinder selbst aktiv werden, Obst schneiden, rühren und dekorieren. Für die leckeren, süßen Erdbeeren bedanken wir uns ganz herzlich bei Familie Wachs.



Die Erdbeerzeit wird viele schöne gemeinsame Momente mit sich bringen und für eine fröhliche Atmosphäre in unserer Einrichtung sorgen. Mit viel Freude, Neugier und Begeisterung erleben die Kinder diese besondere Zeit.
Gemeinsam genießen wir den Start in den Sommer mit vielen süßen Momenten.
Das gesamte Team der Einrichtung „Jahnataler Wiesenstrolche“ wünscht allen weiterhin sonnige Tage und eine wunderschöne Erdbeerzeit!

- Evi Gottschling – Erzieherin der Igelgruppe

Kita Zschaitz

Bustraining für unsere Schulanfänger

Am 28. Mai 2026 folgten unsere diesjährigen Schulanfänger einer Einladung von Regiobus zu einem spannenden und lehrreichen Bustraining. Auf dem Betriebshof wurden die Kinder herzlich empfangen und erhielten eine interessante Führung über das Gelände.
Dabei konnten sie sowohl ältere als auch moderne Busse aus nächster Nähe bestaunen, einen Blick in die Werkstatt werfen und sogar eine Fahrt durch die Waschanlage miterleben - ein besonderes Erlebnis, das für große Begeisterung sorgte. Natürlich durften die Kinder auch selbst in den Bussen Platz nehmen und viele Fragen stellen.
Im Mittelpunkt des Tages stand jedoch das eigentliche Ziel des Bustrainings: Die Schulanfänger lernten wichtige Regeln für ein sicheres Verhalten an der Haltestelle, sowie während der Busfahrt. Spielerisch und anschaulich wurde vermittelt, worauf es im Straßenverkehr und bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ankommt.
Für diesen erlebnisreichen und informativen Vormittag bedanken wir uns ganz herzlich bei Herrn Lorenz und seinem Team von Regiobus. Mit viel Engagement und Geduld haben sie den Kindern wichtige Kenntnisse für ihren zukünftigen Schulweg vermittelt.



Die „Frechen Stifte“ feiern gelungenen Abschied

Mit viel Vorfreude starteten die Hortkinder der 4. Klasse am 05.06.26 in ihre lang ersehnte Abschlussfahrt. Der Ausflug symbolisiert für viele den Abschied von der Grundschul- und Hortzeit und wurde zu einem unvergesslichen Erlebnis.
Der Tag begann mit einem gemeinsamen Frühstück in Oschatz. Gestärkt wanderte die Gruppe anschließend in den Oschatzpark. Dort gab es viel zu entdecken. Die Kinder beobachteten Tiere, tobte ausgelassen im Labyrinth und nutzten den Platz und die Hüpfburg zum ausgedehnten Spielen und Bewegen. Zum Mittagessen wurde gemeinsam im Park gegessen und es gab Zeit für Gespräche und Lachen.
Am Nachmittag stand der Bezug der Bungalows im Europäischen Jugendcamp auf dem Programm. Nach einer Stärkung mit Softeis wurde es gemütlich. Auf den Terrassen und in den Bungalows holten die Kinder ihre Spiele raus. Bei Skyjo, Sudoku und Stadt-Land-Fluss wurde viel gelacht und gejubelt. Danach ging es noch für eine Runde Verstecken auf das weitläufige Gelände. Zwischen Büschen, Bäumen und Bungalows war kein Versteck sicher.
Den gemütlichen Ausklang des Tages bildete das gemeinsame Pizzaessen am Abend. Als besonderer Höhepunkt überreichten der Erzieher und die Erzieherin ein kleines Abschiedsgeschenk und die Hort-Portfolios. Diese sind eine persönliche Erinnerung an vier gemeinsame Jahre voller Entwicklung, Freundschaft und Abenteuer.
Nach einer aufregenden Nacht in den Bungalows und einem letzten gemeinsamen Frühstück, endeten zwei Tage voller Spaß, Gemeinschaft und Erinnerungen, welche noch lange im Gedächtnis bleiben werden. Müde aber glücklich wurden die Kinder von ihren Eltern wieder abgeholt.



Bunte Seifenblasen und vergrabene Schätze in der Kita „Waldspatzen“

Strahlende Kinderaugen und jede Menge lachen zeigten, dass der Kindertag bei den Waldspatzen ein voller Erfolg war.
Das Außengelände der Kita verwandelte sich am 01.06.26 in eine bunte Festwiese. Farbige Wimpel hingen überall, flotte Musik lud zum Tanz ein und bei kleinen Spielen konnten die Kinder Einsatz zeigen und hatten sichtlich Spaß dabei. Die kleinen Krippenkinder jagten fröhlich unzähligen Seifenblasen hinterher, die in der Sonne glitzerten.





Der Höhepunkt des Tages war das Puppentheater, welches die Erzieherinnen extra für die Kinder einstudiert hatten. Gebannt verfolgten die großen und kleinen Zuschauer der Geschichte vom Kasper und der Gretel und dem verloren gegangenen Spielzeug.
Ein kleines Wassereis zur Abkühlung für Krippe und Kindergarten, sowie die fluffige Zuckerwatte für die Hortkinder, rundeten das Kinderfest kulinarisch ab.
Große Spannung herrschte bei der Schatzsuche im Sandkasten. Mit Schaufel und Sieb machten sich die Kinder auf die Suche nach vergrabenen Überraschungen und der Jubel war groß, wenn wieder ein kleiner Schatz gefunden wurde.
Und so endete ein Tag voller Spiel, Spaß und Kinderlachen. Sicher wird er jedem Einzelnen in Erinnerung bleiben.

Das Team der Kita „Waldspatzen“

Die Feuerwehren informieren

Weiterbildungsabende der Feuerwehren Jahnatal im Januar 2026



Ortswehr Noschkowitz

Freitag, **10.07.2026,** 19 Uhr
Thema: Fahrausbildung
Freitag **24.07.2026,** 19 Uhr
Thema: Technikausbildung/Pumpen

Ortswehr Ostrau

Montag,**06.07.2026,** 19 bis 21 Uhr
Thema: Taktikschulung Innenangriff
Montag, **20.07.2026,** 19 bis 21 Uhr
Thema: Fahrzeugkunde

Ortswehr Rittmitz

Freitag, **10.07.2026,** 19:30 Uhr
Thema: Personenrettung aus unwegsamen Gelände
Freitag, **24.07.2026,** 19:30 Uhr
Thema: Pumpen & Aggregate

Ortswehr Schrebitz

Donnerstag, **09.07.2026,** 19 Uhr
Thema: Arbeiten mit Steckleitern
Donnerstag**, 23.07.2026,** 19 Uhr
Thema: Löschwasserentnahmestellen im Ortsgebiet

Ortswehr Zschaitz-Ottewig

Bis zum Redaktionsschluss lagen keine Termine vor.

Jugendfeuerwehr Ostrau

06.07. – 14.08.2026 Sommerferien

Jugendfeuerwehr Zschaitz

Bis zum Redaktionsschluss lagen keine Termine vor.

Interesse geweckt?
Ihr seid mindestens 16 Jahre alt und habt Lust bei uns mitzumachen? Das ist super, denn wir suchen immer neue Kameraden und Kameradinnen für den aktiven Dienst.
Was wir euch bieten können:

- Eine sinnvolle und abwechslungsreiche Freizeitbeschäftigung
- Die Chance, anderen helfen zu können
- Eine gute Ausbildung, bei der ihr entscheiden könnt, was euch liegt und welche Lehrgänge ihr besuchen könnt (z. B. Maschinist, Atemschutz, Gruppenführer)
- Ausrüstung und viel Technik, die bedient werden will
- Aufregung, Nervenkitzel und Adrenalinausschüttung bei Alarmierung
- Kameradschaft und das Gefühl, gebraucht zu werden
- gemeinsame Freizeitveranstaltungen, wie Ausflüge zur Partnerwehr, Wettkämpfe und Ausrichtung von Festlichkeiten

Der Weg zu uns:
Gemeindewehrleiter, Kamerad Tom Kunath - 0151 27619838
FFW Noschkowitz, Ortswehrleiter Harry Plato - 0151 27619840
FFW Ostrau, Ortswehrleiter Denny Thomas - Mail: feuerwehr-ostrau@t-online.de
FFW Ottewig,Ortswehrleiter Hans-Peter Klessig - 0174 4933113
FFW Rittmitz, Ortswehrleiter Stefan Mieske - feuerwehr-rittmitz@t-online.de
FFW Schrebitz, Ortswehrleiter Jens Schneider - 034362 37697
FFW Zschaitz, Ortswehrleiter Julius Paul Konrad - 0162 3013276
Jugendfeuerwehrwartin Ostrau, Kameradin Kristin Taube, 01520 2367334
Jugendfeuerwehrwartin Zschaitz, Kameradin Anna-Lisa Novak - 0174 9128221

Die Bibliotheken informieren

Die Bibliothek Ostrau macht Sommerpause

Auch Bücher brauchen manchmal eine kleine Pause - und das Bibliotheksteam ebenso. Daher bleibt die **Bibliothek Ostrau vom 13. Juli bis einschließlich 27. Juli 2026** wegen Urlaub geschlossen.
Nutzen Sie die Gelegenheit, sich vorher noch mit genügend Lesestoff für den einzudecken – ob spannender Krimi, unterhaltsamer Roman oder ein schönes Kinderbuch für diese Zeit.
Ab **Donnerstag, dem 30.07.2026**, sind wir wieder wie gewohnt für Sie da und freuen uns auf Ihren Besuch.
Bis bald ...

Ihre Ostrauer Bücherfeen
Frau Böttcher-Kautz und Frau Schulz



Grafik: ©Good Studio - stock.adobe.com



Ihre Meldung an uns

Bürgerzettel Gemeinde Jahnatal

Ich habe am

_____

Folgendes festgestellt:

_____

_____

In der/dem (genaue Ortsangabe, Straße, Kreuzung etc.):

_____

_____

Name und Anschrift, ggf. Telefonnummer für Rückfragen:

_____

_____

_____

- ☐ Ein stillgelegtes Auto abgestellt
- ☐ Verkehrsschild/Straßenschild beschädigt
- ☐ Behinderung Sicht durch Hecke/Sträucher
- ☐ Abfluss im Gewässer behindert
- ☐ Straßenbaustelle ungenügend gesichert
- ☐ Verunreinigungen auf Straßen/Plätzen
- ☐ Nicht ordnungsgemäß entsorgter Abfall
- ☐ Kinderspielplatz verunreinigt/beschädigt
- ☐ Straßenbeleuchtung defekt
- ☐ Fahrbahndecke bzw. Bürgersteig defekt
- ☐ Hydrant/Kanaldeckel/Gullideckel schadhaft
- ☐ Sonstiges (bitte oben erläutern)

Wir danken für Ihre Mithilfe!
Den ausgefüllten Bürgerzettel werfen Sie bitte in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung Jahnatal, Karl-Marx-Straße 8, 04749 Jahnatal oder senden diesen per Fax: 034324 209-106 oder E-Mail: info@gemeinde-jahnatal.de

IMPRESSUM

Das „**Jahnataler Echo**“ erscheint monatlich und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt.

- **Herausgeber:**
  Gemeindeverwaltung Jahnatal, Karl-Marx-Straße 8, 04749 Jahnatal,
  Tel. 034324 209-0, Fax 034324 209-106
  E-Mail: info@gemeinde-jahnatal.de
  Internet: www.gemeinde-jahnatal.de
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
  Bürgermeister Dirk Schilling
- **Verlag und Druck:**
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),
  An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
  LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),
  An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
  vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
  www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Amtsblätter infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz für ein Einzelexemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

Stellenausschreibungen



Veranstaltungen in der Gemeinde









OSTRAU 1

04.07.2026 Skatecontest Ostrau

Der Skatecontest wird in der Gruppe A, für die gesponserten Starter, in der Gruppe B für die nicht gesponserten Starter, in der Gruppe C für die nicht gesponserten Starter bis 14 Jahre und in einer FLINTA* Gruppe ausgetragen. Zwei Runs in der Vorrunde und die besten Starter*innen messen sich dann nochmal in den Finals. Dabei gilt es, die besten Tricks auf den verschiedenen Rampen zu zeigen. Angeheizt und bewertet wird durch die Skate Force Döbeln (SFD) mit lauter Musik und entsprechender Moderation. Anmeldungen werden vor Ort bis kurz vor Contessstart entgegengenommen.

Ab 14 Uhr starten die Vorrunden der Gruppe C und der FLINTA* Gruppe, falls es genügend Anmeldungen gibt. Spätestens gegen 15 Uhr starten die Vorrunden der Gruppen A und B und um spätestens 19 Uhr soll die Siegerehrung die Gruppengewinner mit Geld- und Sachpreisen küren. Zwischendurch haben wir auch noch Zeit und Preise um Best Tricks zu küren.

Für das musikalische Wohl wird durch Monsieur Plattini & Hans Gebälk gesorgt und für das leibliche Wohl wird Zimies Gulaschkanone sorgen.

04.07.26	12 Uhr Warm Up
Skatepark Jahnatal/Ostrau	14 Uhr Vorrunden
Mügelner Straße	ca. 17 Uhr Finals
04749 Jahnatal	ca. 19 Uhr Siegerehrung

Wann erscheint die nächste Ausgabe? Scan mich!

Ihr Amtsblatt Jahnatal









Aus den Vereinen

Förderverein Rittmitz stellt sich vor

Anfang des Jahres haben wir uns als Förderverein Rittmitz e.V. mit ca. 30 Mitgliedern gegründet. Als Verein haben wir uns unter Anderem zur Aufgabe gemacht das Dorfleben aktiv mitzugestalten. Dafür führen wir die langjährigen und beliebten Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Rittmitz fort.



Frühlingsfeuer Rittmitz

Als erstes Event haben wir Ende April das Frühlingsfeuer veranstaltet. Bei schönstem Frühlingswetter, zahlreichen gut gelaunten Gästen, Leckerem vom Grill, Fischbrötchen, süßen Speisen und allerlei Getränkevarianten war es ein gelungener Abend. Die Kinder hatten verschiedene Möglichkeiten sich spielerisch auszutoben und am Feuer war die abendliche Kühle wie weggeblasen.
Zu Himmelfahrt fand die Männertagesfeier mit den Highlights Bierrutsche und dem traditionellen Stollenanschnitt statt.



Kürbispflanzung

Kurz darauf starteten wir bei frühsommerlichen Temperaturen bereits mit den ersten Vorbereitungen für das am 18.10.2026 stattfindende Kürbisfest. Dafür pflanzten fleißige Hände 70 Kürbisse in Erwartung auf eine reiche Ernte.
Wir danken allen Helfern und Unterstützern für den gelungenen Start ins Vereinsleben. Neue Ideen und Mitglieder für unseren Verein sind herzlich willkommen. Wir sind unter foerdervein.rittmitz@gmail.com zu erreichen.

Museumsöffnung Juli

Unser Museum in der KulturSchule Schrebitz öffnet am 05.07.26 in der Zeit von 14.00 – 17.00 Uhr seine Türen.

Unsere neue Sonderausstellung trägt den Titel:

„ Kam ein kleiner Teddybär....“

Ein lebendiger Teddy begegnet unseren Besuchern in dem ein oder anderen Raum unserer Ausstellung. Lasst euch überraschen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste und begrüßen sie mit Kaffee, Eis und selbstgebackenem Kuchen.

Ihr Schrebitzer Heimatverein



SV Ostrau 90 e. V.

Sommerpause

Die Fußballspieler sind in der Sommerpause und tanken neue Kraft.

Informationen rund um unseren SV 52 Zschaitz e. V. – Sport- und Heimatverein

www.sv-zschaitz.de
Abteilungen: Fußball, Kegeln, Frauensport, Heimatfreunde, Biathlon, Steeldarts, Volleyball, Jugendclub

Im Leben heißt es immer: wo etwas endet, beginnt was neues. So auch in unserer Abteilung Fußball: nach dem Saisonende ist vor dem Saisonstart, aber erstmal geht es in die Sommerpause. Wir ruhen uns aber nicht aus, doch lest selbst:

03. – 05.07.2026 – Dorf- und Vereinsfest Zschaitz 2026 mit Fußball-Camp und Torwart-Tag

Endlich ist es soweit, unser alljährliches Dorf- und Vereinsfest, die sogenannten 3 tollen Tage, finden wieder statt. Wir haben viel organisiert und hoffen auf rege Teilnahme. Beachtet die Vorankündigung unter Veranstaltungen in diesem Amtsblatt, die Aushänge in den Schaukästen sowie an Straßen und Plätzen und weitere Informationen. Und nun heißt es: Weitersagen, Information teilen und vor allem dabei sein - wir sehen uns.

News aus der Abteilung Fußball

Die Saison 2025/2026 ist beendet, mit vielen kleinen und großen Erfolgen. Seit geraumer Zeit laufen die Vorbereitungen und Absprachen zur neuen Saison – die Planung im Nachwuchs, im Herrenbereich und perspektivisch. Unsere Herrenmannschaft tritt in der Saison 2026/2027 wieder unter dem Namen unseres SV und nicht als Spielgemeinschaft an. Mit unserem neuen Trainer Remo Eichler hoffen wir, eine noch erfolgreichere Saison spielen zu können. Die Unterstützung als Fan, Trainer, Mannschaftsleiter oder Schiedsrichter ist weiterhin zwingend gewünscht und notwendig. Du hast Interesse, dann melde Dich bei uns.

Wichtige Termine – save the date

Freitag, 14.08.2026, Naherholungszentrum Zschaitz:
Sommerkino 2026 – Klappe die 2.
Samstag, 22.08.2026, Naherholungszentrum Zschaitz:
Eltern/Kind-Freilichtkino – Klappe die 3., mit anschließender Möglichkeit zum Zelten bei gemütlicher Atmosphäre am Lagerfeuer
Freitag, 23.10.2026, Gasthof „Zur Post“ Zschaitz:
Mitgliederversammlung 2026
Freitag, 30.10.2026, Naherholungszentrum Zschaitz:
Herbstfeuer mit Lampionumzug
Samstag, 05.12.2026, Naherholungszentrum Zschaitz:
Weihnachtssingen am Waldstadion

... und nutzt unseren WhatsApp-Kanal – abonniert diesen, teilt diesen und/oder informiert Euch einfach dort. Erreichbar unter: https://whatsapp.com/channel/0029VabA5u80VycK7xvTY03q

Der Vorstand des SV 52 Zschaitz e. V. – Sport- und Heimatverein in Person von Immo Barkawitz, Mario Oehmigen, Ronald Göllnitz, Antje Schmidt, Stefan Posselt und Paul Großmann (MOE,11.06.2026)

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt
online als ePaper lesen!
PC. Handy. Tablet.
Die ganze Zeitung im ePaper-Format zum Blättern und weitere nützliche Informationen zur Ausgabe.
Lesen Sie gleich los: **epaper.wittich.de/2883**
LINUS WITTICH: Anzeigen | Beilagen | print & online

Kunterbuntes


Grafik: ©piyaphunjun - stock.adobe.com

Einweihung des neuen Feuerwehrgerätehauses Zschaitz-Ottewig

Am 05.06.2026 war es endlich soweit: Das neue Feuerwehrgerätehaus der Ortswehr Zschaitz-Ottewig im Ortsteil Lüttewitz wurde feierlich eingeweiht. Über 120 Gäste waren unserer Einladung gefolgt und erlebten eine rundum gelungene Veranstaltung.

Den Auftakt machte Bürgermeister Dirk Schilling mit seiner Begrüßung der zahlreichen Gäste. Eigentlich sollte anschließend der stellvertretende Gemeindewehrleiter und Ortswehrleiter der Feuerwehr Ostrau, Denny Thomas, mit dem Drehen der Kurbelsirene den Startschuss für den Einmarsch geben. Doch die Feuerwehr kennt keine Termine – die Kameraden der Ortswehr Ostrau wurden kurzfristig zu einem Einsatz alarmiert. Kurzerhand übernahm deshalb Bürgermeister Dirk Schilling selbst die Aufgabe und setzte die Kurbelsirene in Bewegung.

Mit ihrem Signal begann der feierliche Einmarsch der Ortswehren Zschaitz und Ottewig sowie der Jugendfeuerwehr. Die Alterskameraden wurden dabei stilecht mit einem fast schon historischen Feuerwehrfahrzeug auf das Gelände gebracht. Gemeinsam durchschritten beide Wehren das neue Feuerwehrgelände und vollzogen damit symbolisch ihre Fusion zur neuen Ortswehr Zschaitz-Ottewig.

Es folgten zahlreiche Grußworte. Nach Bürgermeister Dirk Schilling richtete unser Ministerpräsident Michael Kretschmer per Videobotschaft seine Glückwünsche aus. Anschließend sprachen Landrat Sven Krüger und Kreisbrandmeister Tommy Kühn, der Landesbranddirektor des Sächsischen Staatsministeriums des Innern Jens Großer als Vertreter von Herrn Staatsminister Armin Schuster sowie der Landtagsabgeordnete Henning Homann, der sein zur Grundsteinlegung gegebenes Versprechen einlöste und feierlich ein Fass Bier übergab.

Auch die beiden Ortswehrleiter Julius Paul Konrad und Hans-Peter Klessig sowie der Vorsitzende des Feuerwehrvereins Andreas Schubert richteten bewegende Worte an die Anwesenden. Im Anschluss nutzten alle Gastwehren die Möglichkeit, um ihre Glückwünsche zu übermitteln.

Ein besonderer Höhepunkt war die Ehrung unseres noch immer aktiven Alterskameraden Horst Kühn, der für beeindruckende 60 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr gewürdigt wurde. Herzlichen Glückwunsch und vielen Dank für dieses außergewöhnliche Engagement!

Zur offiziellen Einweihung des Gebäudes wurde symbolisch ein ausgedienter Feuerwehrschlauch durchschnitten. Den meterlangen Schlauch hielten dabei nicht nur zahlreiche Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden, sondern auch unsere amtierende Kartoffelkönigin Ute Friedrich. Dank frisch geschärfter Scheren gelang der feierliche Akt schließlich problemlos.

Im Anschluss wurde die Fusion der beiden Ortswehren mit den Unterschriften von Bürgermeister Dirk Schilling sowie den beiden Ortswehrleitern offiziell besiegelt.

Den Abschluss bildete die feierliche Fahnenweihe. Unter den Klängen eines Jagdhorns wurde die neue Fahne gehisst – ein würdiger Schlusspunkt eines denkwürdigen Tages. Bürgermeister Dirk Schilling wünschte anschließend allen Gästen einen schönen Abend und lud zum gemeinsamen Verweilen ein. Wir blicken auf eine rundum gelungene Veranstaltung zurück.

Unser herzlichster Dank gilt allen, die dieses Projekt ermöglicht haben – den Fördermittelgebern, den politischen Entscheidungsträgern, den Planern sowie den bauausführenden Firmen, den zahlreichen Unterstützern, Helfern und allen Beteiligten, die mit ihrer Arbeit, ihrem Engagement und ihrer Ausdauer zum Erfolg beigetragen haben.

Einen weiteren Dank möchten wir an die Sparkasse Döbeln, den Stadtwerken Döbeln und an Herrn Ritter-Müller aussprechen, welche die Einweihung finanziell unterstützt haben.

Dieses Feuerwehrgerätehaus steht nicht nur für moderne Einsatzbedingungen, sondern auch für Zusammenhalt, Gemeinschaft und die Zukunft unserer Feuerwehr.

Vielen Dank!

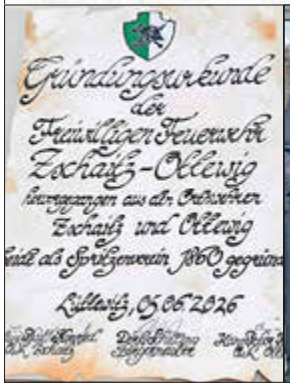
Die Gemeinde Jahnatal bedankt sich insbesondere bei:
Architekturbüro Zache und Bauplanungsbüro Schröder, Haustechnik-Planungsbüro Radisch, Elektro-Planungsbüro IBE Wagner, O.H.T Ostrau, Dachdeckerbetrieb Kunze, Estrich-Stoll, Schaaf-Elektro, LFT-RAT, Fliesenleger Bert Hofmann, HTS-Trockenbau, Heizungstechnik Waldheim, Vetters Küche-aktiv, Söhnel-Elektro, HAG-Waldheim, Fundamental-Geotechnik, Gerüstbau-Richter, TS-Bau, Vermessungsbüro Klinkhard, Herrn Dipl.-Ing. Schmidt, Bauer Spezialtiefbau GmbH, ALS Fenster- und Türenbau GmbH, P. & B. Metallbau GmbH, Maler Muldental GmbH, Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH, Landratsamt Mittelsachsen





















Die Jagdgenossenschaften informieren

Einladung zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schrebitz


Grafik: ©stock.adobe.com - teracreonte

Am 17.07.26 um 18:00 Uhr
Ort: Sömnitzer Ring 7 in Jahnatal/ OT Sömnitz

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der satzungsgemäßen Bekanntmachung
2. Beratung und Beschluss über Jahresrechnung 2025/26 (Einnahmen und Ausgaben vergangenes Geschäftsjahr)
3. Rechenschaftslegung zum vergangenen Haushalt und Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Kassenprüfer
5. Beratung und Beschluss Haushaltsplan 2026/27 (geplante Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres)
6. Beratung und Beschluss über Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
7. Entlastung des Jagdvorstandes
8. Änderung des Pachtvertrages bzgl. der Pachtfläche
9. Verschiedenes

Das Protokoll wird im Anschluss zur Einsicht im Rathaus der Gemeinde Jahnatal ausgelegt.

Denis Deuse
Vorstand

Besuchen Sie uns im Internet
wittich.de

Geburtstagsjubilare unserer Gemeinde



Grafik: @stock.adobe.com - momo design

02.07.	Frau Ziemba, Brigitte, Trebanitz	85. Geburtstag
03.07.	Herr Thomas, Harald, Zunschaitz	75. Geburtstag
04.07.	Herr Glauer, Rolf, Kiebitz	70. Geburtstag
05.07.	Frau Adam, Ursula, Ostrau	75. Geburtstag
07.07.	Frau Scholz, Heidrun, Ostrau	72. Geburtstag
07.07.	Frau Leonhardt, Angelika, Ostrau	70. Geburtstag
13.07.	Frau Maja, Annemarie, Möbertitz	70. Geburtstag
14.07.	Herr Voigt, Wolfgang, Ottewig	75. Geburtstag
15.07.	Frau Tristram, Marlies, Ostrau	75. Geburtstag
15.07.	Herr Rasser, Gotthard, Ostrau	77. Geburtstag
16.07.	Frau Hartmann, Hannelore, Jahna	77. Geburtstag
16.07.	Frau Schumann, Martina, Jahna	75. Geburtstag
16.07.	Herr Bargende, Detlef, Ostrau	70. Geburtstag
18.07.	Herr Pönitzsch, Raimer, Baderitz	80. Geburtstag
22.07.	Herr Peschel, Andreas, Kiebitz	70. Geburtstag
25.07.	Frau Heß, Rosemarie, Glaucha	70. Geburtstag
26.07.	Herr Frenzel, Dieter, Ostrau	76. Geburtstag
27.07.	Herr Nitzsche, Frank, Schrebitz	70. Geburtstag
29.07.	Herr Knepper, Erich,Glaucha	85. Geburtstag

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei runden Geburtstagen (ab 70 Jahre) eine persönliche Gratulation durch die Gemeinde erfolgt. Deshalb bitten wir bei Abwesenheit an diesem Tag um eine kurze vorherige Information (Telefon: 034324 209-0) - Vielen Dank!

Veröffentlichung Geburtstage

Seit 1. November 2015 gilt in Deutschland das neue Bundesmeldegesetz. Diese Gesetzesänderung hat Auswirkungen auf die Veröffentlichung der Geburtstage im Amtsblatt.
Künftig können wir unseren Lesern erst ab dem 70. Lebensjahr und danach nur noch zu runden Jubiläen, wie dem 75., 80., 85., 90., 95. oder 100. Geburtstag im Amtsblatt oder in der regionalen Tagespresse, gratulieren. Nach dem 100. Geburtstag gilt jeder Weitere.
Wer möchte, dass sein Geburtstag ab 70, wie gewohnt, im Amtsblatt und in der regionalen Tagespresse veröffentlicht wird, möge bitte die nachstehende Einverständniserklärung ausfüllen und bei uns abgeben bzw. an uns senden. Vielen Dank.

Einverständniserklärung

Hiermit gebe ich mein Einverständnis zur Veröffentlichung meines Namens und meiner Geburtsdaten.

_____
Vor- und Nachname

_____
Straße, Ort

_____
Geburtsdatum

_____
Datum, Unterschrift

Wichtiger Hinweis
Wer nicht möchte, dass seine Geburtstagsdaten veröffentlicht werden, muss einen Antrag auf Übermittlungssperre im Einwohnermeldeamt stellen.

Kirchgemeinde Jahnatal - Gottesdienste

Ev. Luth Trinitatiskirchgemeinde Döbelner Region, Jahnatal und Beicha-Mochau Juli 2026



Gottesdienste:

Sonntag, 5. Juli
8.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Simselwitz
10.00 Uhr Gottesdienst zu Kirchweih mit Turmbesteigung in der Kirche Zschaitz
Sonntag, 26. Juli
10.00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Mochau

Weitere Veranstaltungen unserer Kirchgemeinde:

Kinderkirche im Pfarrhaus Ostrau: Sommerpause
Seniorenandacht:
Jahnatal: 30.06.2026, 14.00 Uhr, Vereinsheim Jahna
Mochau: 01.07.2026, 14.00 Uhr, Pfarrhaus Mochau

Weitere Informationen:
Gemeindeverwaltung Beicha-Mochau:
Frau Tanner ist am 1. Montag im Monat von 7.30 – 10.00 Uhr im Büro des Pfarramtes Mochau anzutreffen. Oder telefonisch: 0176 21290850
Friedhofsverwaltung Beicha-Mochau:
Frau Pöhlich ist am 1. Donnerstag im Monat von 14.00 – 16.00 Uhr im Büro des Pfarramtes Mochau anzutreffen. (03431/702942) oder unter: 03431/702945)
Gemeindeverwaltung Jahnatal:
Frau Tanner erreichen Sie:
dienstags 10.00 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Telefonisch erreichen Sie Frau Tanner unter: 0176 21290850 oder 034324 21952
Friedhofsverwaltung Jahnatal:
Frau Weber ist immer montags von 14.00 – 16.00 Uhr im Pfarrhaus Ostrau anzutreffen. Telefonisch können Sie sie unter folgender Telefonnummer erreichen: 0171 499 5314
Für die Kirchgemeinde Döbelner Region (Beicha-Mochau, Döbeln, Jahnatal und Technitz-Ziegra) ist Pfarrerin Anne-Marie Beuchel und Pfarrer Tobias Matysik zuständig.
Pfarrerin Beuchel können Sie unter folgender Telefonnummer erreichen: 0176 21273166
Pfarrer Matysik erreichen Sie unter folgender Telefonnummer: 0176 21273164
Das Pfarramt in Ostrau erreichen Sie unter: 034324 21952 und Fax 206124.
Oder schicken Sie uns doch eine E-Mail:
kg.doebelner-region@evlks.de
angela.tanner@evlks.de

Sollten Sie außerhalb der Sprechzeiten Hilfe benötigen, sprechen Sie auf den Anrufbeantworter. Wir melden uns bei Ihnen.
Einen gesegneten Monat Juli wünscht Ihnen

Ihre Trinitatiskirchgemeinde Döbelner Region

Die Polizei informiert

POLIZEIDIREKTION CHEMNITZ | POLIZEI Sachsen

Vorsicht vor Betrug an der Haustür

In letzter Zeit kam es zu mehreren Betrugsfällen in Mittelsachsen zum Nachteil älterer Menschen. In den betreffenden Fällen klingelte ein Betrüger bei den späteren Geschädigten und gab an, alte Möbel oder Porzellan, insbesondere Sammeltassen, ankaufen zu wollen. Mitunter interessieren sich die Betrüger aber auch für andere Dinge, wie Pelze, Schmuck, Münzen oder Bücher.
Die arglosen Opfer, welche tatsächlich ihre alten Sachen verkaufen wollten, ließen den Mann in ihre Häuser und zeigten ihm ihre „Schätze“. Der Betrüger gaukelte Kaufinteresse vor und versprach hohe, unrealistische Preise. Im Verkaufsgespräch bat er dann um eine Provision oder um Bargeld, welches er vorerst als Wechselgeld benötige. Er versprach dann zu einem späteren Ankauftermin zurückzukommen und die Kaufgegenstände abzuholen.
Der Mann erschien jedoch nie wieder. Mit ihm waren auch die im Voraus gezahlten Provisionen und Wechselgelder verschwunden. Die Person hatte in den Ankaufgesprächen weder seinen Namen noch seine Firma angegeben. Somit blieb die Identität des Betrügers unbekannt.
In anderen kürzlich gemeldeten Betrugsfällen wurde auf Onlineportalen Heizöl bestellt, welches extrem günstig angeboten wurde. Die Preise lagen deutlich unter den realen Heizölpreisen – ca. um 30 Prozent günstiger. Die Heizölbestellungen wurden per Vorkasse bezahlt, jedoch wurde das Öl nie geliefert.
Bitte seien Sie wachsam und recherchieren Sie sorgfältig!
Insbesondere bei Haustürgeschäften seien Sie bitte besonders vorsichtig und lassen Sie niemanden leichtfertig in Ihre Wohnung! Ziehen Sie Vertrauenspersonen, wie beispielsweise Angehörige oder Nachbarn, hinzu!
Lassen Sie sich von vermeintlichen Schnäppchen nicht blenden und zahlen Sie erst bei Lieferung! Tätigen Sie keine Barzahlungen im Voraus!
Lassen Sie sich den Personalausweis zeigen, damit Sie wissen, mit wem Sie es zu tun haben.

Ihr Bürgerpolizist

Die Reisezeit beginnt für Wohnmobile – Was ist zu beachten?

Wohnmobile bieten Freiheit, erfordern aber auch Verantwortungsbewusstsein.
Das zulässige Gesamtgewicht und die ordentliche Verstauung des Reisegepäckes sind stets zu beachten. Denn Überladung gefährdet die Fahrstabilität und verlängert den Bremsweg.
Das erlaubte Gesamtgewicht des Fahrzeugs (in Teil 1 der Zulassungsbescheinigung zu finden) setzt sich zusammen aus Leergewicht und Zuladung. Wer das Gesamtgewicht überschreitet, muss mit erheblichen Bußgeldern rechnen. Darum sollte man vor der Abfahrt auf eine Fahrzeugwaage fahren, beispielsweise auf öffentliche Brückenwaagen. Auch die Chemnitzer Verkehrspolizeiinspektion bietet dies als Service an – bei Interesse wenden Sie sich für eine Terminabsprache zum kostenlosen Wohnmobilcheck inklusive Wiegen bitte per E-Mail an:
vpi.pd-c@polizei.sachsen.de
Weitere Tipps, um eine Überschreitung des Gesamtgewichts zu vermeiden:

- Trinkwasser im kleinen Kanister mitführen und erst auf dem Stellplatz den Tank auffüllen

- Grauwasser vor der Fahrt ablassen
- große Mengen an Getränken und Lebensmitteln nicht von zu Hause mitnehmen, sondern erst am Reiseziel kaufen
- auf unnötigen Ballast (zu viel Bekleidung, ungenutzte Küchengeräte etc.) verzichten

Weiterhin sind die Führerscheinklassen entscheidend. Viele Reisemobile bis 3,5 t dürfen mit Klasse B gefahren werden. Für schwerere Modelle ist meist Klasse C1 oder C erforderlich. Deshalb sollte vor dem Kaufen oder Mieten die zulässige Gesamtmasse und die persönliche Fahrerlaubnis geprüft werden. Wer bis 1999 den Autoführerschein gemacht hat, darf Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen fahren, seitdem sind es nur noch 3,5 Tonnen.

Außerdem sind angemessene Fahrgeschwindigkeiten wichtig. Auf Autobahnen, Landstraßen und in Ortschaften gelten je nach Land unterschiedliche Limits. Schwerere und höher gebaute Fahrzeuge sind außerdem seitenwindempfindlicher, weshalb bei Böen oder auf schmalen Straßen eine langsamere, kontrollierte Fahrweise ratsam ist.

Beim Parken sind die Größe des Wohnmobils, die erlaubte Parkdauer sowie die örtlichen Vorschriften zu beachten. In Städten findet man oft nur begrenzte Stellflächen, auf Parkplätzen und Campingplätzen gelten spezielle Gebühren und Regeln und in Naturschutzgebieten strikte Verbote des Wildcampens.

Auch wenn der geräumige Camper dazu einlädt, sobald er rollt, sind die Benutzung der Toilette, der Gang zum Kühlschrank oder ein Nickerchen auf dem Bett verboten. Denn während der Fahrt müssen alle Insassen gesichert sein. Für Kinder gelten dieselben Regeln wie im normalen Pkw – je nach Körpergröße ist ein Kindersitz Pflicht. Zudem dürfen nur Sitzplätze, die explizit für die Fahrt ausgewiesen (und meist vorwärtsgerichtet) sind, genutzt werden.

Auch Hunde und Katzen müssen während der Fahrt gesichert werden. Es gibt dafür spezielle Anschnallgurte und entsprechende Transportboxen.

Es ist zudem empfehlenswert, angeschlossene Gasflaschen während der Fahrt zuzudrehen. Seit 2025 ist die Prüfung der Gasanlage alle zwei Jahre verpflichtend.

Wer diese Aspekte berücksichtigt, reist sicherer und entspannter!

Ihr Bürgerpolizist

Landkreis Mittelsachsen informiert

Niedrigwasser – Auf einmal ist der Bach trocken

Immer häufiger kann in trockenen Sommern beobachtet werden, wie Bäche nach und nach austrocknen und schließlich trockenfallen. Besonders kleine Bäche, die sowieso schon wenig Wasser führen, sind schnell betroffen. Aber was bedeutet das genau? Gewässer sind besonders in heißeren Regionen auch natürlicherweise nicht immer durchgehend wasserführend. Sind bestimmte Bedingungen gegeben, trocknen sie zeitweise aus. Mit dem Klimawandel tritt dieses Phänomen auch öfter hier bei uns auf. Doch solange die Bäche zu einem Teil des Jahres Wasser führen, bleiben sie als Gewässer definiert. Denn das Ökosystem ist nach wie vor da und beim nächsten Regen braucht das Wasser auch wieder einen Weg.

Dennoch ist Niedrigwasser für die Lebewesen im Gewässer immer eine Stresssituation. Mit weniger Wasser im Bach steigt die Wassertemperatur und auch die chemische Belastung, denn eingetragene Stoffe werden viel weniger verdünnt. Der Sauerstoffgehalt im Wasser sinkt, sodass die Tiere entweder abwandern oder in natürlichen Strukturen wie einem Kolk (tiefere Stellen im Gewässer), unter Wurzeln, oder in den Lücken des Sohlsubstrats die Trockenphase überdauern müssen.

Genau solche Strukturen zu schaffen ist ein wichtiges Mittel, um Gewässer in Niedrigwasser-Phasen zu unterstützen. Gehölze, die das Gewässer beschatten, sind dabei essentiell. Das Wasser im beschatteten Bereich ist deutlich kühler, eine große Strukturvielfalt im Ufer- und Sohlbereich bietet Unterschlüpfe und Rückzugsräume. Zudem werden im Sommer von den zuständigen Wasserbehörden oft Wasserentnahmeverbote verhängt, die den Gewässerbewohnern zuliebe auch unbedingt eingehalten werden sollten, damit ein Bach nicht noch schneller austrocknet.

Dieser Text entstand in Zusammenarbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises.



Ein trocken gefallenes Gewässer. Die zahlreichen Strukturen erlauben es den Lebewesen Rückzugsorte zu finden, an denen sie die Trockenphase überdauern können. Foto: Spänhoff, LfULG

Öffnungszeiten und Telefonnummern

Wichtige Kontaktdaten/Rufnummern

Gemeindeverwaltung Jahnatal, Karl-Marx-Straße 8, 04749 Jahnatal
E-Mail: info@gemeinde-jahnatal.de
Internet: www.gemeinde-jahnatal.de

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	**geschlossen**
Dienstag	9 Uhr - 12 Uhr & 13 Uhr - 18 Uhr
Mittwoch	**geschlossen**
Donnerstag	9 Uhr - 12 Uhr & 13 Uhr - 16 Uhr
Freitag	9 Uhr - 12 Uhr

Gemeindeverwaltung

Bürgermeister, Herr Schilling	
Sekretariat Bürgermeister, Frau Pönitz	034324 209-0

Haupt- und Personalamt - Karl-Marx-Straße 8

Amtsleiterin, Frau Zornik	209-201
Gewerbeamt/Meldeamt/Soziales/Wohngeld, Frau Gaitzsch	209-202
Meldeamt/Gewerbeamt Frau Steuer	209-203
SB Hauptamt/Lohn, Frau Gerlich	209-204
Fax	209-106
Mail	info@gemeinde-jahnatal.de

Amt für Finanzen - Molkereistraße 3

Amtsleiterin, Frau Brückner-Kremtz	209-210
Kassenleitung, Frau Pielmaier	209-212
SB Kasse, Frau Christ	209-211
Steuern/Abgaben, Frau Töpfer	209-213
SB Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung, Frau Salomo	209-214
Fax	209-230
Mail	finanzverwaltung@gemeinde-jahnatal.de

Amt für Bauwesen - Molkereistraße 3

Amtsleiter, Herr Mehler	209-220
SB Bauamt/Wohnungswirtschaft, Frau Winkler	209-221

Liegenschaften, Herr Kautz	209-222/-223
Ordnungsdienst, Frau Teichert	209-205
Leiter Bauhof, Herr Kautz	209-223/222
Stellv. Bauhofleiter, Herr Matthes	209-223
Fax	209-230
Mail	bau-ordnungsamt@gemeinde-jahnatal

Kontakt externe Mietverwaltung für Häuser
Bahnhofstraße 2, Bahnhofstraße 5, Lommatzscher Straße 2, Oschatzer Straße 6 - 26, Schulstraße 5
TL Immobilien GmbH

Telefon:	03431 5842584
Fax:	03431 5842585
E-Mail:	info@tl-immobilien.com

Grundschule Ostrau
Schulleiterin, Frau Heinig

Sekretariat, Frau Finsel	034324 21867
Fax:	034324 21594
Mail:	info@grundschuleostrau.de

Kindertagesstätten
Kita Ostrau *„Jahnataler Wiesenstrolche“*
Kita-Leitung: Frau Winkler
Telefon: 034324 21603
Mail: kitaostrau@gemeinde-jahnatal.de

Hort Ostrau
Hortleitung: Frau Sonntag
Telefon: 034324 21604
Mail: hortostrau@gemeinde-jahnatal.de

Kita Kiebitz *„Haus der Sonnenkinder“*
Kita-Leitung: Frau Winkler
Hausleitung: Frau Staats
Telefon: 034362 32507
Mail: kitakiebitz@gemeinde-jahnatal.de

Kita Zschaitz *„Waldspatzen“*
Kita-Leitung: Frau Beier
Telefon: 034324 21115
Mail: kita-waldspatzen@gemeinde-jahnatal.de

Bibliotheken
Ostrau - *Ernst-Thälmann-Straße 29*
Ansprechpartner: Frau Böttcher-Kautz, Frau Schulz
Telefon: 034324 209-436
Mail: info@bibliothek-ostrau.de
Öffnungszeiten

Montag	13 bis 17 Uhr
Donnerstag	10 - 17 Uhr

Ottewig - *Im Gut 10*
Ansprechpartner: Frau Friedrich
Telefon: 034324 267018
Mail: ufried@freenet.de
Öffnungszeit

Donnerstag	17 Uhr - 18 Uhr

Schrebitz - *Schulweg 3*
Ansprechpartner: Frau Petermann
Telefon: 034362 189837
Öffnungszeit
Donnerstag 16 Uhr - 18 Uhr

Zschaitz - *Hohlweg 4*
Ansprechpartner: Frau Barkawitz, Frau Fritzsche
Telefon: 0173 3700992 / 0174 6174776
Öffnungszeit

jeden ersten Dienstag im Monat	15 Uhr bis 18 Uhr
alle weiteren Dienstage	16 Uhr bis 18 Uhr

Ortschaftsräte
Jahna-Pulsitz
Ortsvorsteher: Herr Vogt - Telefon: 034324 23226

Kiebitz
Ortsvorsteherin: Frau Dinor - Telefon: 0177 6475107 oder Mail: or-kiebitz@gmx.de

Noschkowitz
Ortsvorsteher: Herr Ritschel - Telefon: 0172 3474780 oder 034324 21324

Schrebitz
Ortsvorsteherin: Frau Böhme - Telefon: 0172 7892345 oder Mail: or-schrebitz@gmx.de

Zschaitz
Ortsvorsteher: Herr Barkawitz - Telefon: 0174 3153703 oder Mail: a1barkawitz@aol.com

Jagdliche Angelegenheiten

Jagdgenossenschaft Noschkowitz
Bei jagdlichen Angelegenheiten und Problemen mit Wildtieren können Sie sich gern an die folgenden Jagdpächter wenden:
Jagdbogen 1, Gemarkung Noschkowitz, Kattnitz
Jäger Uwe Ebner, Telefon: 0175 1580532
Jagdbogen 2, Gemarkung Rittmitz, Schlagwitz
Jagdpächter des Jagdbezirkes Noschkowitz 2, Rainer Knorn, Telefon: 0160 7624311
Bescheinigungsinhaber, Jäger Gotthard Deuse, Telefon: 0175 4358940

Jagdgenossenschaft Ostrau
Bei jagdlichen Angelegenheiten für das Gebiet Ostrau wenden Sie sich bitte an den Jagdvorsteher, Herrn Steffen Tkacz, unter der Telefonnummer 0170 5270103.
Er wird Ihr Anliegen aufnehmen und entsprechend weiterleiten.

Jagdgenossenschaft Schrebitz
Bei jagdlichen Angelegenheiten für das Gebiet Schrebitz wenden Sie sich bitte an den Jagdpächter und Jagdvorsteher, Herrn Denis Deuse, Telefon: 0172 7999558 oder Eberhard Deuse, Telefon: 0173 7424746
Ihr Anliegen wird aufgenommen und entsprechend weitergeleitet.

Jagdgenossenschaft Zschaitz
Bei jagdlichen Angelegenheiten und Problemen für den Jagdbogen Zschaitz-Ottewig wenden Sie sich bitte an Herrn Immo Barkawitz. Telefon: 0174 3153703

KulturSchule/Heimatmuseum Schrebitz

Für Besichtigungsanfragen können Sie sich jederzeit gern mit Frau Birgit Müller in Verbindung setzen. Telefon: 034362 33810.
Es grüßt Sie herzlich

Ihr Heimatmuseum Schrebitz

Schiedsstelle

Friedensrichterin: Frau Romy Wabner
E-Mail: r.haring@yahoo.de
Telefon: 0160 7175281

Pfarrämter
Kirchgemeinde Jahnatal
Pfarrerin Anne-Marie Beuchel
Telefon: 034324 21952
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oschatzer Land
Hauptstelle Oschatz, Kirchplatz 2, 04758 Oschatz
Telefon: 03435 93553-0, Fax: 03435 93553-20
E-Mail: kg.oschatzer-land@evlks.de
Homepage: www.kirche-oschatzer-land.de
Friedhofsverwaltung
Clara Zetkin Straße 18, 04779 Wermsdorf
Telefon: 034364 878-88 und -89
E-Mail: friedhofsverwaltung.oschatzer-land@evlks.de

Polizei - Notruf: **110**

Polizeiposten Ostrau 034324 569710

Öffnungszeiten
Donnerstag 15 Uhr - 17 Uhr (in der ungeraden Kalenderwoche)
Polizeirevier Döbeln 03431 659-0
In dringenden Notfällen bitten wie Sie eindringlich die 110 zu wählen oder sich an das Polizeirevier Döbeln zu wenden.

Stadtwerke Döbeln - Servicebüro Ostrau
Rosa-Luxemburg-Platz 1
Öffnungszeiten
Dienstag 15 Uhr - 18 Uhr
Nach telefonischer Vereinbarung auch andere Termine möglich.
Telefon: 034324 266545
24h-Störungsdienst: 08000 721721

Veolia Wasser Deutschland GmbH
Niederlassung Döbeln
Bahnhofstraße 42
04720 Döbeln
24h-Notfallnummer: 0800 9356702

24h-Störungsdienst Mitnetz-Gas: 0800 2200922
24h-Enstörungsnummer Mitnetz-Strom: 0800 2305070
Störung online melden unter www.stromausfall.de
Prüfen, ob Störung vorliegt unter
www.mitnetz-strom.de/stromausfall

Ärztliche Bereitschaftsdienst: 116117
Rettungsdienst - Notruf: 112
Rettungsleitstelle Chemnitz 0371 19222

Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH
Frauensteiner Straße 95
09599 Freiberg
Telefon: 03731 2625-0
Fax: 03731 2625-50
E-Mail: info@ekm-mittelsachsen.de

Pflegenotfalltelefon Mittelsachsen
Das Pflegenotfalltelefon richtet sich an pflegende Angehörige und Pflegebedürftige jeden Alters in einer häuslichen Pflegesituation sowie weitere Personen aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen, die eine Überforderung oder einen Konflikt erleben.
Rufnummer: 0800 107 107 7
Sprechzeiten
Montag/Mittwoch/Freitag von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie
Dienstag/Donnerstag von 13:00 bis 14:30 Uhr

Anzeigenannahme (amtlicher Teil) für das Jahnataler Echo
Gemeindeverwaltung Jahnatal
info@gemeinde-jahnatal.de

AZV Döbeln - Jahnatal informiert

Was passiert mit der Kläranlage Ostrau?

Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal stimmte für die Stilllegung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) Döbeln-Jahnatal hat sich am 4. Mai in Döbeln unter anderem mit einem Variantenvergleich für die Kläranlage Ostrau beschäftigt.
Die Untersuchung war veranlasst worden, weil sich auf dem Gelände der Kläranlage bereits deutliche Setzungserscheinungen zeigten. Teils sind Medienleitungen und auch Gebäudeteile bereits verformt. Im Sinne der Betriebssicherheit ist inzwischen oberirdisch eine neue Abwasserdruckleitung errichtet und die bestehende, unterhalb der Erdoberfläche verlaufende Leitung außer Betrieb genommen worden.
Sensibel ist das Thema vor allem, weil sich die Kläranlage in der Nähe der Jahna und damit in einer Trinkwasserschutzzone befindet. Ein Bodengutachten, heißt es, geht davon aus, dass es auch in Zukunft Setzungserscheinungen geben wird. Damit muss der AZV als Eigentümer zeitnah handeln.
Das Ingenieurbüro Klemm & Hensen hatte den Variantenvergleich erstellt und war darin zu dem Ergebnis gekommen, dass die Überleitung des Abwassers in das Kanalnetz von Döbeln im Vergleich zu einem Ersatzneubau auf lange Sicht betrachtet die wirtschaftlichste Variante wäre.
In der Konsequenz soll die Kläranlage Ostrau mit einer Größe von 2400 Einwohnerwerten stillgelegt werden. Das betrifft auch die Kläranlage Zschaitz. Darauf verständigte sich die Verbandsversammlung des AZV Döbeln-Jahnatal und beschloss zugleich die nächsten Schritte, etwa die Ausschreibung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung.
Weitere Informationen über den AZV Döbeln-Jahnatal:
www.azv-doebeln-jahnatal.de/





Öffentliche Bekanntmachung

des Abwasserzweckverbandes Döbeln - Jahnatal

Die Verbandsversammlung des AZV Döbeln-Jahnatal hat in seiner Sitzung am 04.05.2026 nachfolgende Abwassersatzung beschlossen:

Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln Jahnatal

Aufgrund von

- § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist,
- §§ 48 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)
- §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425)
- §§ 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Döbeln Jahnatal am 04.05.2026 folgende Abwassersatzung beschlossen:

Teil 1 - Allgemeines

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserzweckverband Döbeln - Jahnatal (im Folgenden: AZV) betreibt zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers Anlagen zur Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserentsorgungsanlage).
Die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser gehören:
a) das gesamte Netz der öffentlichen Sammelleitungen (Sammelnetz),
b) die Grundstücksanschlüsse und die Grundstücksanschlussschächte,
c) die Abwasserpumpstationen,
d) die Rückhaltevorrichtungen und Bauwerke,
e) die öffentlichen Kläranlagen, Gruppenkläranlagen und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
f) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
g) die vom AZV unterhaltenen Einrichtungen, soweit sie zur Ableitung der Abwässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
h) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die vom AZV unterhalten werden, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen,
i) solche Einrichtungen Dritter, die auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung Teil der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage geworden sind.

Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Sanierung, ihres Betriebes und ihrer Beseitigung oder Stilllegung bestimmt der AZV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
(2) Als angefallen gilt Abwasser, das
a) über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt oder
b) in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Sanierung, Betrieb, Beseitigung oder Stilllegung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
(4) Der AZV kann die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht im Rahmen der Gesetze ganz oder teilweise auf einen privaten Dritten (Abwasserentsorgungsunternehmen) übertragen.
Die Veolia Wasser Deutschland GmbH wird gemäß § 4 Satz 1 SächsKAG ermächtigt, im Namen des AZV kommunalabgabenrechtliche Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung (insbesondere Gebührenbescheide) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 AO durchzuführen (Verwaltungshelfer).

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist
a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser),
b) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser),
c) sowie das sonstige in der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
(2) Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms. Die Abwasserbeseitigung umfasst ferner das Stabilisieren von Klärschlamm.
Zur Abwasserbeseitigung bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, gehört auch das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Grubeninhalts. Die Abwasserbeseitigung umfasst bei Kleinkläranlagen und bei abflusslosen Gruben auch die Überwachung der Selbstüberwachung.
(3) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Sammelnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle von der jeweiligen Sammelleitung und endet mit dem Grundstücksanschlussschacht an der Grundstücksgrenze des Anschlussgrundstückes, längstens jedoch 2 m im Grundstück. Ist ein Grundstücksanschlussschacht nicht oder noch nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des an die Sammelleitung angrenzenden Grundstücks. Bei Anschluss an eine zentrale Grundstücksentwässerung wird der Grundstücksanschluss als Druckrohrleitung ausgebildet und endet mit dem Absperrschieber im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze.
(4) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zuführen (Grundleitungen), einschließlich der Prüf- und Kontrollschächte, Hebeanlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage, Drosseleinrichtungen für die vergleichsmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht dem AZV gehören oder zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kleinkläranlagenverordnung vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281 ff.). Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen. Hierunter fallen Anlagen in privaten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit die Anlagen nicht im Eigentum des AZV stehen, zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden.
(5) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Sammelleitungen an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.
(6) Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bil-

det, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Teil 2 - Anschluss und Benutzung

§ 3
Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem AZV im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der AZV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechtigten Personen.
(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmte öffentliche Abwasserentsorgungsanlage betriebsfertig hergestellt ist. Wird die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Sammelleitungen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem AZV oder dem von ihm beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen (Benutzungszwang).
Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZV nicht oder noch nicht an eine öffentliche Sammelleitung angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau der öffentlichen Sammelleitung entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
(7) Der Anschluss- und Benutzungszwang darf für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer durch eine wasserrechtliche Erlaubnis gedeckt ist, nur ausgeübt werden, wenn das Abwasserbeseitigungskonzept den Anschluss an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage spätestens innerhalb von fünf Jahren vorsieht.
Wenn das Abwasserbeseitigungskonzept den Anschluss an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage nicht innerhalb von fünf Jahren vorsieht, darf in diesem Fall derjenige, bei dem Abwasser, Schlamm aus Kleinkläranlagen oder Inhalt abflussloser Gruben anfällt, im Umfang der Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht nicht vor Ablauf von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder der Errichtung vergleichbarer substanzieller Anpassung der Anlage an den Stand der Technik, zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage oder zu deren Benutzung verpflichtet werden.

§ 4
Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasserentsorgungsanlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage nachteilig wäre, kann der AZV verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen wird.
(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasserentsorgungsanlage noch nicht erstellt, kann der AZV den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gestatten oder verlangen.

§ 5
Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und von der Verpflichtung zur Benutzung dieser Einrichtungen können die nach § 3 Absätze 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6
Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

a) Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage führen können (bspw. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe, etc.),
b) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (bspw. Benzin, Karbid, Phenole, Öle, etc.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
d) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (bspw. milchsaure Konzentrate, Krautwasser, etc.),
e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
f) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage A.1 des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen (Bezugsquelle: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, Tel.: +49 2242 872 333, Fax: +49 2242 872 135).
i) sonstiges Abwasser, sowie Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von unbefestigten Flächen, für dessen Beseitigung der AZV nicht zuständig ist, Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AZV nach § 7 Abs. 3 zulässig.

j) Wasch- und Reinigungsmittel (Tenside) in Mengen, die zu unverhältnismäßig starker Schaumbildung führen
k) der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überleitungen von Heizungsanlagen
l) Abwasser, das gemäß dem Sächsischen Wassergesetz einer Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde bedarf, wenn diese versagt wurde.

(3) Abwässer, die an der Stelle der Einleitung in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage folgende Schwellenwerte bezogen auf die spezifischen häuslichen Abwässer überschreiten:
- absetzbare Stoffe 2,0 ml/l (nach 0,5 Std. Absetzzeit)
- abfiltrierbare Stoffe 300 mg/l
- Tenside, gesamt 10 mg/l
- Chloride 500 mg/l
- Sulfate 400 mg/l
- Kohlenwasserstoffe 10 mg/l
- Adsorbierbare org. Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l
- tier. und pflanzl. Fette (lipophile Stoffe) 100 mg/l
- CSB 1000 mg/l
- Phosphor, gesamt 20 mg/l
- Eisen 5 mg/l
- Kupfer 1 mg/l
- Zink 2 mg/l
- nichtoxidierte Stickstoffverbindungen (TKN) 90 mg/l
- pH-Wert 6.5-8.5
- Temperatur 35 Grad Celsius

dürfen nur nach Abschluss eines Sondereinleitvertrages mit dem AZV eingeleitet werden. In dem Sondereinleitvertrag werden die Benutzungsbedingungen mit Grenzwerten im Einzelfall festgelegt, wobei der jeweilige technische Ausrüstungsstand der zu benutzenden öffentlichen Abwasseranlage und deren Anforderungen an die Gewässerbenutzung maßgebend sind. Sofern ein Sondereinleitvertrag nicht oder noch nicht abgeschlossen wurde, warden bei Überschreitung der in § 6 (3) genannten Schwellenwerte Starkverschmutzerzuschläge (SVZ) entsprechend Regelung in § 6 (4) i.V.m. der Gebührensatzung erhoben.

(4) Die Schmutzwassergebühr bei Überschreitung der Grenzwerte gemäß § 6 (3) ergibt sich aus der Summe des Schmutzwasserentgeltes für normal verschmutztes kommunales Abwasser und dem Starkverschmutzerzuschlag.

Die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Einleitwerte für die o. g. Parameter aus mindestens zwei Abwasserkontrollen des zurückliegenden Kalenderjahres. Kann keine Probenahme erfolgen, ist der AZV berechtigt, die Berechnung nach Erfahrungswerten durchzuführen. Die Probenahme erfolgt, soweit nicht anders festgelegt, am Übergabeschacht bzw. an der Einleitstelle in das öffentliche Kanalnetz. Die Probenahmen zur Festlegung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgen auf Kosten des Einleiters.

Der Starkverschmutzerzuschlag wird maximal einmal jährlich neu festgelegt, es sei den, außergewöhnliche Bedingungen (z. B. Produktionsumstellungen) bedingen eine sofortige Neueinstufung. Grundlegende Änderungen in der Abwassermenge und -last sind dem AZV unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der AZV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller ggf. entstehende Mehrkosten übernimmt.

(6) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7
Einleitungsbeschränkungen

(1) Der AZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten von Grundstücken, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, nur dann in öffentliche Sammelleitungen eingeleitet werden, wenn das Abwasser zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist.

Für vorhandene Einleitungen kann der AZV die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den AZV festgelegten Zeiträumen sicherzustellen.

Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der AZV ihn von der Einleitung ausschließen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV.

4) Der AZV ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um
a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
b) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinleiter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des AZV oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind, um die Störung zu beseitigen.

Erfolgt ein Anschluss oder eine Benutzung der Anlagen des AZV ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung, kann der AZV unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers mit angemessener Fristsetzung jederzeit eine Abwassereinleitung unterbinden, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind.

(5) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der AZV berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete - sofern er Abgabenschuldner ist - darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Der AZV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen.

(6) Der AZV hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.

(7) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser und unbelastetes sonstiges Wasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser oder belastetes sonstiges Wasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. In den übrigen Gebieten (Mischwassersystem) darf unbelastetes Niederschlagswasser und unbelastetes sonstiges Wasser nur in öffentliche Sammelleitungen eingeleitet werden, die nicht in öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen oder verbandseigenen Gruppenkläranlagen enden. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AZV zulässig.

§ 8
Eigenkontrolle und Wartung

(1) Der AZV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), in der jeweils geltenden Fassung zu genügen.
Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
(3) Der AZV kann - soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt - in entsprechender Anwendung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung - EigenkontrollVO) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBl. 1994, S. 1592), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. 2013, S. 503), in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9
Abwasseruntersuchungen

(1) Der AZV kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
a) die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
b) wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10
Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

Teil 3 - Grundstücksanschlüsse, private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11
Grundstücksanschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen im Eigentum des AZV. Sie werden von dem AZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Absatz 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von dem AZV bestimmt.
(3) Der AZV stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Grundstücksanschluss. Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Grundstücksanschluss.
(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Grundstückanschlusses) kann der AZV den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
(5) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme, Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Absatz 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
(6) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
(7) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 12
Sonstige Anschlüsse

(1) Der AZV kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger § 3 Absatz 1 Verpflichteter weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Grundstücksanschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Anschlusspflicht neu gebildet werden.
(2) § 11 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 13
Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV bedürfen:
a) die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
b) die Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage sowie die Änderung der Benutzung.

(2) Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
Erfolgt bereits eine Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage, liegt hierfür aber keine nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung oder schriftliche Zustimmung des AZV vor, ist eine solche nachträglich zu beantragen. Dies gilt auch für Benutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet worden sind.
(3) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (bspw. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
(4) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. März 2020 (SächsGVBl. S. 180), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim AZV einzuholen.

§ 14
Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein an-

erkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15
Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) sind vom Grundstücks- eigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
(2) Der AZV ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Grundstücksanschlüsse auch einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage im Einvernehmen mit dem AZV herzustellen.
Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen.
(4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstücks- eigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage notwendig werden, führt der AZV auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen

a) dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage dient oder
b) für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasser- entsorgungsanlage erhalten oder
c) wenn die Änderung oder Stilllegung eine Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist oder
d) der bisherige Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage oder die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung durch den AZV erfolgte.

Die Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.
(6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
Der AZV kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16
Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind durch den Grundstücks- eigentümer oder den sonstigen nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten auf dessen Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem AZV schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
(2) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
(4) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Sammelleitungen mit Abwasserreinigung durch eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17
Sicherung gegen Rückstau

Abwasser-Aufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, bspw. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Als Rückstauebene gilt die Straßenoberkante an der Verbindung des Grundstücks- anschlusses mit der öffentlichen Sammelleitung. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18
Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
(2) Der AZV ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen.
Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Der AZV ist zur Fristsetzung ermächtigt.

§ 19
Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

(1) Um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, wird der AZV durch von ihm zugelassene und beauf-

tragte Abfuhrunternehmen private Kleinkläranlagen (Grundstückskläranlagen) sowie Gruben zur Sammlung von Abwässern (abflusslose Gruben) entleeren und den aus Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamm und stabilisierten Schlamm sowie das Abwasser aus abflusslosen Gruben zur öffentlichen Abwaserbehandlungsanlage abfahren lassen und dort reinigen.
(2) Die bedarfsgerechte Entsorgung erfolgt zu dem von dem AZV für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der Herstellerbescheinigung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen.
Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin (Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin, Telefon: +49 30 2601-0, Telefax: +49 30 2601-1260), erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.
(3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem vom AZV beauftragten Abfuhrunternehmen den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt.
Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem AZV unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 30 cm unter Zulauf angefüllt sind.
Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem AZV mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
(4) Der AZV kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
(6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des AZV ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
(7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den AZV festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der AZV ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
(8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle jährlich zuzusenden.
b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

(9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen (zum Beispiel Sickeranlagen) sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Absatz 1 Verpflichtete selbst. § 3 Abs. 7 bleibt unberührt.
(10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

Teil 4 - Verweis auf sonstiges Satzungsrecht, Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 20
Gebührenerhebung

(1) Die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des AZV für die Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung des AZV vom 23.11.2020, in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren und sonstigen Verwaltungskosten durch den AZV erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung des AZV vom 23.11.2020, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21
Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem AZV anzuzeigen:

a) jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen Grundstück,
b) die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht gegenüber dem AZV geschehen ist,
c) Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit auf dem Grundstück Niederschlagswasser anfällt, das vom AZV entsorgt wird,
d) die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der AZV den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

(2) Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen. Der Eigentümerwechsel ist unverzüglich nach Eintragung in das Grundbuch mitzuteilen.
(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem AZV anzuzeigen:

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage,
b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
c) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser.

(4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dem AZV mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
c) den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 3.
d) den Einbau von Messeinrichtungen,
e) Art und Weise der gesamten Grundstücksentwässerung auf Anforderung des AZV.

(5) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, haben der Grundstückseigentümer und die sonst nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
6) Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen hat der Betreiber - soweit dies noch nicht geschehen ist - unverzüglich dem AZV den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen. Unverzüglich hat der Betreiber dem AZV die Inbetriebnahme einer neu gebauten oder nachgerüsteten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 2 ist ein Nachweis des Bautyps und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage, und sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.

§ 22
Haftung des AZV

(1) Wird die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage durch Betriebsstörungen, die der AZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren oder sonstigen Abgaben besteht nicht.
(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
(3) Im Übrigen haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), in der jeweils geltenden Fassung, oder des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4.8.2016 (BGBl. I S. 1972) bleibt unberührt.

§ 23
Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der AZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt werden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage wiederherzustellen.
(2) Der Grundstückseigentümer, die nach § 3 Abs. 1 und 2 sonstigen Verpflichteten sowie die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
(3) Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sowie gegen die Gebührensatzung, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere bei Nichterfüllung einer Gebührenverpflichtung trotz Mahnung, ist der AZV berechtigt, die leitungsgebundene Abwasserentsorgung des betroffenen Grundstücks einzustellen.
Zu diesem Zweck ist der AZV berechtigt, den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage vorübergehend außer Betrieb zu nehmen oder von der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage zu trennen oder die Einleitung von Abwasser auf andere Weise zu verhindern.
(4) Die Einstellung der leitungsgebundenen Abwasserentsorgung ist mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen und Dritten (zum Beispiel Mietern) mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Die Androhung kann mit der Mahnung verbunden werden.
(5) Die Einstellung der leitungsgebundenen Abwasserentsorgung ist unstatthaft, wenn und sobald der Grundstückseigentümer oder die nach § 3 Abs. 1 und 2 sonstigen Verpflichteten darlegen, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer oder die nach § 3 Abs. 1 und 2 sonstigen Verpflichteten ihren Verpflichtungen nachkommen, insbesondere Gebührenforderungen ausgleichen.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 Abwasser nicht dem AZV überlässt,
b) entgegen § 6 Absatz 1 bis 2 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
c) entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage einleitet,
d) entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser von Grundstücken, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, in öffentliche Sammelleitungen einleitet, ohne dass das Abwasser zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist,
e) entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,
f) entgegen § 7 Abs. 3 oder ohne eine nach dieser Satzung erforderlichen Zustimmung oder Genehmigung des AZV Abwasser einleitet,
g) entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem AZV herstellen lässt,
h) entgegen § 13 Abs. 1 Buchstabe a ohne schriftliche Genehmigung des AZV private Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt, an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anschließt oder ändert,
i) entgegen § 13 Abs. 1 Buchstabe b ohne schriftliche Genehmigung des AZV die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage benutzt oder deren Benutzung ändert,
j) die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
k) die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV herstellt,
l) entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, keine Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einbaut, betreibt, unterhält oder erneuert,
m) entgegen § 16 Abs. 1 Satz 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
n) entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
o) entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
p) entgegen § 21 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 21 Abs. 1 Buchstaben a) bis d), Absatz 3 Buchstaben a) bis c) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.
(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ge-

setzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
(5) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Teil 5 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25
Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26
In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt Jahnatal, den 04.05.2026

Schilling *Siegel*
Verbandsvorsitzender

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abwasserzweckverband
Döbeln-Jahnatal

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal

Der Abwasserzweckverband Döbeln-Jahnatal hat in seiner öffentlichen Verbandsversammlung am **04.05.2026** folgende Beschlüsse gefasst:

01/01/2026: Bekanntmachungssatzung
Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

02/01/2026: Neufassung der Abwassersatzung
Abstimmungsergebnis: einstimmig

03/01/2026: 2. Änderungssatzung zur Fäkalschlammsatzung - Außerkraftsetzung
Abstimmungsergebnis: einstimmig

04/01/2026: Variantenvergleich zukünftige Abwasserentsorgung KA Ostrau
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Jahnatal, 04.05.2026

Schilling
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

des Abwasserzweckverbandes Döbeln - Jahnatal

Die Verbandsversammlung des AZV Döbeln-Jahnatal hat in seiner Sitzung am 04.05.2026 nachfolgende Zweite Änderungssatzung zur Fäkalschlammsatzung beschlossen:

Zweite Änderungssatzung zur Fäkalschlammsatzungdes Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal (Außerkraftsetzung)

Aufgrund

- §§ 26, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und
- § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425)

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal am 04.05.2026 folgende Zweite Änderungssatzung zur Fäkalschlammsatzung beschlossen:

I. Änderungen:
§ 12 „In-Kraft-Treten“ wird wie folgt angepasst:
Diese Fäkalschlammsatzung einschließlich der ersten Änderungssatzung tritt mit Inkrafttreten der Zweiten Änderungssatzung außer Kraft.
Die Regelungen der Fäkalschlammsatzung sind stattdessen vollständig und abschließend in die Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal integriert worden.

II. Inkrafttreten
Diese zweite Änderungssatzung zur Fäkalschlammsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt Jahnatal, den 04.05.2026

Schilling *Siegel*
Verbandsvorsitzender

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung

des Abwasserzweckverbandes Döbeln - Jahnatal

Die Verbandsversammlung des AZV Döbeln-Jahnatal hat in seiner Sitzung am 04.05.2026 nachfolgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

Bekanntmachungssatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal

Auf der Grundlage von

- § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist
- und § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist
- in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693)
- § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal in seiner Sitzung am 04.05.2026, Beschluss Nr. 01/01/2026, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bekanntmachungssatzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, Ersatzbekanntmachung zulässig oder angeordnet ist oder Notbekanntmachung erforderlich ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal erfolgen in den Amtsblättern der Gemeinde Jahnatal, der Gemeinde Großweitzschen sowie in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Stadtverwaltung Döbeln unter www.doebeln.de/stadtverwaltung/amtsblatt.

§ 3 Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Wenn eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch diese Tatsache unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie in der Hauptverwaltung des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal, Bahnhofstraße 42, in 04720 Döbeln zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Ortsübliche Bekanntmachungen und Ortsübliche Bekanntgaben

Soweit durch Rechtsvorschrift die „ortsübliche Bekanntmachung“ oder die „ortsübliche Bekanntgabe“ vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der Gemeinde Jahnatal, der Gemeinde Großweitzschen sowie in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Stadtverwaltung Döbeln unter www.doebeln.de/stadtverwaltung/amtsblatt.

§ 6 Öffentliche Zustellungen

(1) Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung in den in § 2 Abs. 1 genannten Amtsblättern.

(2) Das Dokument gilt als zugestellt, wenn nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung, die ortsübliche Bekanntgabe sowie die öffentliche Zustellung sind mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes Jahnatal, des Amtsblattes Großweitzschen sowie mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet der Stadtverwaltung Döbeln unter www.doebeln.de/stadtverwaltung/amtsblatt verfügbar sind, vollzogen.

(2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 vollzogen.

(3) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt Jahnatal, den 04.05.2026

Schilling *Siegel*
Verbandsvorsitzender

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Glasfasernetz in Jahnatal geht in Betrieb.

Jetzt Anschluss aktivieren!

eins energie in sachsen

Der Ausbau des zukunftssicheren Glasfasernetzes in Jahnatal ist erfolgreich abgeschlossen. Das heißt, Ihnen steht ab sofort eine leistungsstarke und stabile Internetanbindung mit hohen Bandbreiten zur Verfügung.

Damit Sie die Vorteile Ihres neuen Glasfaseranschlusses voll nutzen können, wählen Sie jetzt einfach den passenden Glasfaser-Tarif für Ihr Zuhause oder Ihr Unternehmen. So wird Ihr bereits hergestellter Anschluss komfortabel nutzbar und Sie profitieren von schnellem, stabilem Internet, Telefonie und auf Wunsch auch weiteren Diensten.

Ihre nächsten Schritte zum Glasfaser-Internet:

1. Prüfen Sie die Verfügbarkeit an Ihrer Adresse auf eins.de/glasfaser
2. Finden und buchen Sie den passenden Tarif, der zu Ihrem Alltag passt.
3. Surfen Sie im schnellsten Glasfasernetz.

Sie möchten sich zu Ihrem Glasfaser-Tarif individuell beraten lassen?
Unsere Ansprechpartner*innen unterstützen Sie dabei persönlich vor Ort:



Jörg Schäfer
0179 7622594
Joerg.Schaefer@vp.eins.de

Wichtig: Unsere Mitarbeiter stellen sich bei jedem Besuch mit ihrem Firmenausweis vor.

Weitere Informationen unter **eins.de/internet**
Beratungstermine unter **eins.de/glasfasertermin**

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH – Rätselseite

Greifvögel
den Schnee betreffend
Tennisverband (Abk.)
strenge Ausbildung
englischer Männername
Brettfuge
Stadt in Bayern
einfarbig
dt. Theaterkritiker † 1948
hochklettern
Industriediamant
südamerikanischer Kuckuck
Symbol des Wiener Praters

Fremdwortteil: zwischen
nicht zum Verzehr geeignet

Osteuropäerin
Kleidungsstück
Angeh. eines german. Stamms
Männerkurzname

Cocktail mit Ei
Pflanzenteil
Ackerfrucht
Hauptschlagader

Provinz im Osten Südafrikas
brüske Absage
hell klingend (Ton)
nicht ohne
Schiffsgeländer

Stelzvogel
Name vieler Zeitungen
chinesische Provinz
Tonsilbe

flüssiges Fett
Unsitte
glatter Stock
kl. Hohlraummaß (Abk.)
Bahama-Insel (Santa ...)
bewahren, pflegen

seichte Wasserstelle
böse Geister Ahrimans
steilwandiges Tal
schottische Hafenstadt

Initialen Eastwoods
norddeutsch: Mädchen
scherzhaft: US-Soldat
Glaslichtbild (Kw.)

ein Mainzelmännchen
Luftkissen im Auto
Männerkurzname
krank machend

kleiner pfiffiger Junge
Entschuldigungsformel
Tonerde

altchinesisches Volk
schlüpfrig
arg
alte Musikschlager
Brotscheibe

Versuchsraum (Kw.)
Talisman
Kfz-Z. Oldenburg

Staat in Westafrika
dünne Metallplatte
kurz für: lecker

eine der Cayman-Inseln
elektr. geladenes Teilchen
Tibetgazelle

Wesensart
Vorname der Derek
zeitlich endlos

Auflösung des Rätsels

PFIFF

englischer Graf
Westschweizer
Jubelwelle im Stadion (La ...)
nur gedacht
humorvoll listig
gebratene Fleischschnitte
lateinisch: Freundin
ostasiatisches Laubholz
Sterbeort Wallensteins

eine Strauchfrucht
beim ersten Versuch (auf ...)
ein Edelmetall
nur wenig
griechischer Buchstabe

große Anzahl
süddt. Landeshauptstadt

unbehaart
Gift der Tollkirsche
eine Zitatensammlung
indianisches Paddelboot
Waldbauernwerkzeug
Unsinn reden
germanische Gottheit

Vorname des Sängers Kollo
Kippschaltergeräusch
Sehhilfe
Gattin

Mittelmeerinsulaner
Warengestell
innerasiatisches Gebirge
Vorname des Sängers Illic
weibliches Haustier

Oper von Verdi
römischer Liebesgott
Nahrungsaufnahme

unbefestigt
Spielfeldrand
weibliches Zauberwesen
französisch: Schlüssel

Vorname des Sängers Marley
Vorname der Riefenstahl
dt. Komponist † 1847
Initialen der Hepburn
Verwünschung

künstliche Weltsprache
feierliches Gedicht
Ziersträucher in Parkanlagen
männlicher franz. Artikel

See in Schottland (Loch ...)
Gegenbehauptung
Vorname des Autors Follet

1	2	3	4	5

jobs-regional.de by LINUS WITTICH
Weitere Stellen finden Sie online
JOBS IN IHRER REGION

Stellenausschreibung

Mitarbeiter (m/w/d) Arbeitsvorbereitung Lackiererei

Ihre Aufgaben:
- Planung, Steuerung und Überwachung von Arbeitsabläufen in der Lackiererei
- Erstellung und Pflege von Arbeitsplänen, Fertigungsunterlagen und Stücklisten
- Terminierung und Koordination von Aufträgen in Abstimmung mit Produktion und Logistik
- Sicherstellung der Materialverfügbarkeit in Zusammenarbeit mit dem Einkauf
- Optimierung von Prozessen und Abläufen im Bereich Lackierung
- Unterstützung bei der Einführung neuer Produkte und Verfahren
- Enge Zusammenarbeit mit Produktion, Qualitätssicherung und Technik

Ihr Profil:
- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung
- Weiterbildung im Bereich Arbeitsvorbereitung, Produktionstechnik oder vergleichbare Erfahrung von Vorteil
- Erfahrung in der Lackiertechnik und/oder industriellen Beschichtung
- Gute Kenntnisse in ERP-Systemen und MS Office
- Strukturierte, selbstständige und lösungsorientierte Arbeitsweise
- Teamfähigkeit und Kommunikationsstärke

Wir bieten:
- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem modernen Produktionsumfeld
- Kurze Entscheidungswege und ein kollegiales Team
- Möglichkeiten zur Weiterbildung und persönlichen Entwicklung
- Leistungsgerechte Vergütung und attraktive Zusatzleistungen

Interessiert?
Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und des frühestmöglichen Eintrittstermins an:
bernd.stumm@itc-heckert.de

ITC Industrie- und Technologiepark HECKERT GmbH Chemnitz
Otto-Schmerbach-Str. 19, 09117 Chemnitz

Neue Stelle gesucht?
Ein Blick in unseren Stellenmarkt unter **jobs-regional.de** bringt Sie weiter!

Die Bewerbung und die Formalien

Anzeige

Welche sind die wichtigsten Formalien bei einer Bewerbung?

Datum:
Jede Bewerbung muss ein Datum enthalten. Dieses wird sowohl auf dem Anschreiben als auch auf dem Lebenslauf vermerkt. Im Anschreiben steht das Datum oben.

Unterschrift:
Sie ist ein Muss und sowohl auf dem Anschreiben als auch dem Lebenslauf zu finden. Im Anschreiben steht die Unterschrift unter der Grußformel sowie über dem getippten Vor- und Nachnamen. Im Lebenslauf ist sie unter der letzten aufgeführten Station zu finden.

Betreff:
Über jedem Anschreiben steht ein Betreff. Bewerber formatieren den Betreff fett, jedoch ist es nicht mehr notwendig, extra „Betreff“ zu schreiben.

Anrede:
Sollte der Bewerbende keine Ahnung haben, wem die Bewerbung in die Hände fällt und dies auch nicht herausfinden können, schreibt er/sie „Sehr geehrte Damen und Herren…“.

Schrift:
Es empfiehlt sich eine gut leserliche Schrift. Kleiner als 10 Pt. sollte sie aber nicht sein. Ebenso sollte sie nicht größer als 12 Pt.

Grußformel:
Ist das Anschreiben fertig, muss der Verfasser vor der Unterschrift noch eine Grußformel einfügen. Der Klassiker ist hierbei „Mit freundlichen Grüßen“.

Bevorzugt regional

Anzeige

Gerade in Zeiten steigender Preise an den Zapfsäulen sind für die meisten Jobsuchenden freie Stellen im näheren Umkreis besonders attraktiv. Je kürzer der Arbeitsweg, umso geringer sind Zeitaufwand, Stressbelastung und Kosten. Im Stellenmarkt der regionalen Mitteilungsblätter finden Sie vielfältige Angebote, denn hier inserieren in der Regel Unternehmen aus dem Verbreitungsgebiet. Wer lieber online sucht, wird in regionalen Jobbörsen fündig, kann aber auch bei den bekannten großen Online-Portalen die Angebote nach Entfernung herausfiltern.



Abschied nehmen

Das Trauerportal von LINUS WITTICH

trauer-regional.de by LINUS WITTICH

Die vier Phasen des Verlusts bewältigen

Anzeige

Trauer ist eine persönliche Reaktion auf Verlust. Jeder erlebt sie anders. Psychotherapeutische Konzepte können in dieser Situation helfen.

1. Nicht-Wahrhaben-Wollen: Der Schock nach dem Tod des geliebten Menschen und eine Verleugnung des Geschehens prägen häufig diese Phase.
2. Aufbrechende Emotionen: Schmerz, Wut und Angst brechen sich bei den Trauernden Bahn, begleitet von existenziellen Fragen wie: „Was soll aus mir werden?“
3. Suchen und Sich-Trennen: Trauernde suchen nach dem Verstorbenen in Erinnerungen Es gibt Trauerschmuck, mit dem der Trauernde persönliche Erinnerungen unauffällig mit sich tragen kann. Der Schmuck ist eine Erinnerungsstütze.
4. Neuer Selbst- und Weltbezug: Nach der Trauer findet man zu innerem Frieden und erkennt, dass das Leben weitergeht.

djd p_73330



Foto: DJD/www.nano-erinnerungsschmuck.de/ Carlos Albuquerque



Hilfe in schweren Stunden

Das Trauerportal von LINUS WITTICH

trauer-regional.de by LINUS WITTICH

Friedhöfe gut fürs Stadtklima

Anzeige

Friedhöfe sind mehr als Orte der Trauer und der Hoffnung. Viele Friedhöfe übernehmen insbesondere in Städten durch ihre naturnahe Gestaltung etwa die Funktion eines Naherholungsgebiets. Doch die Flora und Fauna auf Friedhöfen erfüllt noch weitere wichtige Aufgaben: Feinstaub wird aus der Luft gefiltert und das Stadtklima nachhaltig verbessert.

GdF

Bestattungshaus Katscher GmbH



Ihre Ansprechpartnerin: Frau Iris Katscher
Telefon 03 43 62 / 4 42 58
04769 Mügeln, Rudolf-Breitscheid-Straße 1
In den schwersten Stunden sind wir für Sie da, einfühlsam und mit viel Herz.

ILLGEN®
BESTATTUNGSHAUS

Trauer braucht Raum



Hauptstandort & Feierhalle Döbeln I Thielestraße 14
Zentralruf 03431 - 60 88 50
www.bestattungshaus-illgen.de

Leisnig Rosa-Luxemburg-Str. 1 | Hartha Leisniger Str. 1 | Roßwein Markt 9
Waldheim Niedermarkt 14 | Ostrau Rosa-Luxemburg-Platz 2

Landwirtschaftliche Flächen zum Pachten oder Kaufen zu einem fairen Preis gesucht!

Wir bezahlen Ihre Pacht pünktlich an Sie!

Hengel Group

Kontakt: Milchhof Kötitz GmbH & Co. KG
Böhlaer Str. 22 · 04779 Wermsdorf/Calbitz
Tel. 034361/63523 · Mail: info@hengelgroup.de

TRAKTOR EXPORT

Ihr Rasentraktor oder Aufsitzmäher steht zum Verkauf?

Wir kaufen:
- ✔ Gebraucht, defekt, mit Motorschaden oder neuwertig
- ✔ Schnelle & faire Abwicklung
- ✔ Abholung nach verbindlicher Preiseinigung

Kontakt per Anruf oder WhatsApp: 0157 / 859 82 793
Mail: anfrage@traktor-export.de

Rufnummern

Taxi- & Mietwagenunternehmen

B. Eschen

Partner aller Krankenkassen

- Fahrten zur Dialyse, Bestrahlung und Chemotherapie
- Reha- und Behandlungsfahrten



E-Mail: info@eschen.taxi
Mügelner Str. 21 • 04749 Ostrau
Tel. 034324 / 23 75 2 • 0170 / 420 65 61

Nachhaltig Gutes tun!

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Mit einer Kondolenzspende für den BUND bewahren Sie ein würdiges Andenken an Verstorbene und helfen uns, Umwelt und Natur für nachfolgende Generationen zu erhalten.



Informationen unter:
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
E-Mail: info@bund.net oder Tel. 030/27586-565

www.bund.net/kondolenzspenden

Danke an alle, die an meinem

100. GEBURTSTAG

an mich gedacht und mir gratuliert haben. Ihr habt meinen Geburtstag ganz besonders gemacht.
Was für ein unvergesslicher Tag!
Nochmals danke an alle die Teil davon waren!
Besonderer Dank den Wirtsleuten vom „Gasthof Zur Post“ für die gelungene Ausrichtung der Feier.



GERHARD GÜHNE

Zschaitz, 21. Mai 2026

www.BrautmodeOutlet.de

WITTICH MEDIEN

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Beraten. Gestalten. Drucken. Verteilen.
Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de

AUSSERDEM: OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER
KALENDER | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL U. V. M.

Broschüren



Flyer



Roll-Up`s



Durchschreibesätze



Alles aus einer Hand.